



Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Natur



Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Gemeinsamer Managementplan für die FFH-Gebiete
106 „Elbdeichhinterland“ und
325 „Krähenfuß“

- Kurzfassung -



Landesamt für Umwelt

Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Gemeinsamer Managementplan für die Gebiete:
„Elbdeichhinterland“, Landesinterne Melde Nr. 106, EU-Nr. DE 3036-302,
„Krähenfuß“, Landesinterne Melde Nr. 325, EU-Nr. DE 3036-303

Titelbild: Breite Karthane bei Klein Lüben im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (Quelle: I. WIELE 2013)

Förderung:

Gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und durch das Land Brandenburg



Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL)

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam
Tel.: 0331/866 72 37
E-Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de
Internet: <http://www.mlul.brandenburg.de>

Landesamt für Umwelt (LfU)* Abteilung Großschutzgebiete (GR)

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Tel.: 033201/442 171
E-Mail: info@lfu.brandenburg.de
Internet: <http://www.lfu.brandenburg.de>

Bearbeitung:

planland GbR

Planungsgruppe Landschaftsentwicklung
Pohlstraße 58
10785 Berlin



Luftbild Brandenburg GmbH

Planer + Ingenieure
Eichenallee 1
15711 Königs Wusterhausen



Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH

Schlunkendorfer Straße 2e
14554 Seddin



Projektleitung: Dr. Andreas Langer (planland GbR)
Bearbeiter Kurzfassung: Katharina Peter
Unter Mitarbeit von: Elena Frecot, Felix Glaser, Nadine Hofmeister, Timm Kabus, Beatrice Kreinsen
Jens Meisel, Ina Meybaum, Stephan Runge, Marion Weber, Ines Wiehle, Anja Wolter
Fauna: Stefan Jansen, Andreas Hagenguth, Claudia Kronmarck, Ingo Lehmann,
Thomas Leschnitz, Volker Neumann

Fachliche Betreuung und Redaktion:

Landesamt für Umwelt*
Heike Garbe, Tel.: 038791-98013, E-Mail: Heike.Garbe@lfu.brandenburg.de

* Das „Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ (LUGV) ist im Jahr 2016 in „Landesamt für Umwelt“ (LfU) umbenannt worden. Der Text des Managementplans wurde vor der Umbenennung verfasst.

Potsdam, im Juli 2017

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Dritten zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Gebietscharakteristik	1
3.	Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung	6
3.1.	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope	6
3.2.	Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten.....	9
3.3.	Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten.....	14
4.	Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen	17
4.1.	Grundlegende Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene.....	17
4.2.	Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope	22
4.3.	Ziele und Maßnahmen für Pflanzen- und Tierarten und deren Habitate	25
4.4.	Ziele und Maßnahmen für Vogelarten	28
4.5.	Überblick über Ziele und Maßnahmen.....	32
5.	Fazit	33
6.	Literaturverzeichnis, Datengrundlagen	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (EHZ) im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“	6
Tab. 2:	Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (EHZ) im FFH-Gebiet „Krähenfuß“	8
Tab. 3:	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“	9
Tab. 4:	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“	11
Tab. 5:	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (beauftragte Arten und Arten des Standarddatenbogens).....	12
Tab. 6:	Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (beauftragte Arten und Arten des Standarddatenbogens).....	13
Tab. 7:	Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“	15
Tab. 8:	Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“	16
Tab. 9:	Übersicht der erforderlichen Maßnahmen (eMa) im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“	32
Tab. 10:	Übersicht der erforderlichen Maßnahmen (eMa) im FFH-Gebiet „Krähenfuß“	33

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage der FFH-Gebiete	2
---------	----------------------------	---

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
KULAP	Kulturlandschaftsprogramm
LfU	Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie)
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (alte Bezeichnung des LfU)
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
SDB	Standard-Datenbogen
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ist die Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung und Entwicklung der bestehenden, landschaftstypischen (z.T. kulturgeschichtlich entstandenen) natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, wobei die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der Managementplan (MP) basiert auf der Erfassung von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-RL) und von Artenvorkommen (Anhänge II, IV FFH-RL/ Anhang I Vogelschutzrichtlinie – V-RL) und deren Lebensräumen sowie einer Bewertung ihrer Erhaltungszustände und vorhandener oder möglicher Beeinträchtigungen und Konflikte. Er dient der konkreten Darstellung der Schutzgüter, der Ableitung der gebietspezifischen Erhaltungsziele sowie der notwendigen Maßnahmen zum Erhalt, zur Entwicklung bzw. zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände. Des Weiteren erfolgt im Rahmen des Managementplanes die Erfassung weiterer wertgebender Biotope oder Arten. Da die Lebensraumtypen (LRT) und Arten in funktionalem Zusammenhang mit benachbarten Biotopen und weiteren Arten stehen, wird die naturschutzfachliche Bestandsaufnahme und Planung für das gesamte FFH-Gebiet vorgenommen.

Der Managementplan soll die fachliche Grundlage für die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen schaffen. Er ist für die Naturschutzbehörden verbindlich und für andere Behörden zu beachten oder zu berücksichtigen. Von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind die darin genannten Ziele und Maßnahmen für die Natura 2000-Gebiete bei der Abwägung mit anderen Planungen angemessen zu berücksichtigen. „Untere Naturschutzbehörden können die Erkenntnisse aus den Managementplanungen für ihre Arbeit heranziehen und auch bei Planungen Dritter, beispielsweise für Infrastrukturprojekte, können Informationen aus dem Managementplan für Vorhabensträger eine Unterstützung bei der Beachtung der naturschutzfachlichen Aspekte sein.“ (Landtag Brandenburg Drucksache 5/6626, zu Frage 7). Gegenüber Eigentümern und Landnutzern entfaltet der Managementplan keine unmittelbare Rechtswirkung, jedoch können sich aus dem Tätigwerden der zuständigen Behörden nach Maßgabe der Managementplanung Folgewirkungen ergeben.

„Ziel ist es, möglichst viele Maßnahmen durch freiwillige Leistungen, beispielsweise durch das Kulturlandschaftsprogramm oder durch fördermittelgestützte Investitionen, umzusetzen. Sofern dies im Rahmen eines Managementplans nicht erfolgen kann, wird der verbleibende Klärungsbedarf festgehalten.“ (Landtag Brandenburg Drucksache 5/6626, zu Frage 5)

Die Managementplanung erfolgt transparent, die Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden erläutert und Maßnahmen werden auf möglichst breiter Ebene abgestimmt. „Dabei werden auch die wirtschaftlichen Interessen und Zwänge betroffener Bewirtschafter berücksichtigt, soweit die Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes dies zulässt.“ (Landtag Brandenburg Drucksache 5/6626, zu Frage 5)

2. Gebietscharakteristik

Lage: Die 1.964 und 155 ha großen FFH-Gebiete „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ befinden sich im Landkreis Prignitz innerhalb der Ämter Lenzen/Elbtalaue (Gemeinde Cumlosen), Bad Wilsnack/Weisen (Gemeinden Bad Wilsnack, Rühstädt) sowie im Gebiet der amtsfreien Stadt Wittenberge. Das Gebiet "Elbdeichhinterland" erstreckt sich zwischen Cumlosen im Westen und Rühstädt im Osten innerhalb von 4 Teilflächen und wird stromseitig vom Hauptdeich der Elbe begrenzt. Das westlich von Wittenberge gelegene FFH-Gebiet „Krähenfuß“ schließt mit 2 Teilflächen direkt an das Gebiet „Elbdeichhinterland“ an

Schutzstatus: Beide FFH-Gebiete sind Bestandteil des Biosphärenreservats (BR) „Flusslandschaft Elbe-Brandenburg“, des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Brandenburgische Elbtalaue“ und des Vogelschutzgebietes (SPA) „Unteres Elbtal“. Im Bereich des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“ sind die Naturschutzgebiete (NSG) „Elbdeichhinterland“ und „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“

ausgewiesen. Abschnitte des Elbdeichs befinden sich innerhalb des NSG „Elbdeichvorland“, jedoch im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“. Der östliche Teil des FFH-Gebietes „Krähenfuß“ ist als Naturschutzgebiet (NSG) „Krähenfuß“ geschützt. Teilbereiche des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“ bei Rühstädt gehören zur Flächenkulisse des Kernzonensuchraumkonzeptes des Biosphärenreservats.

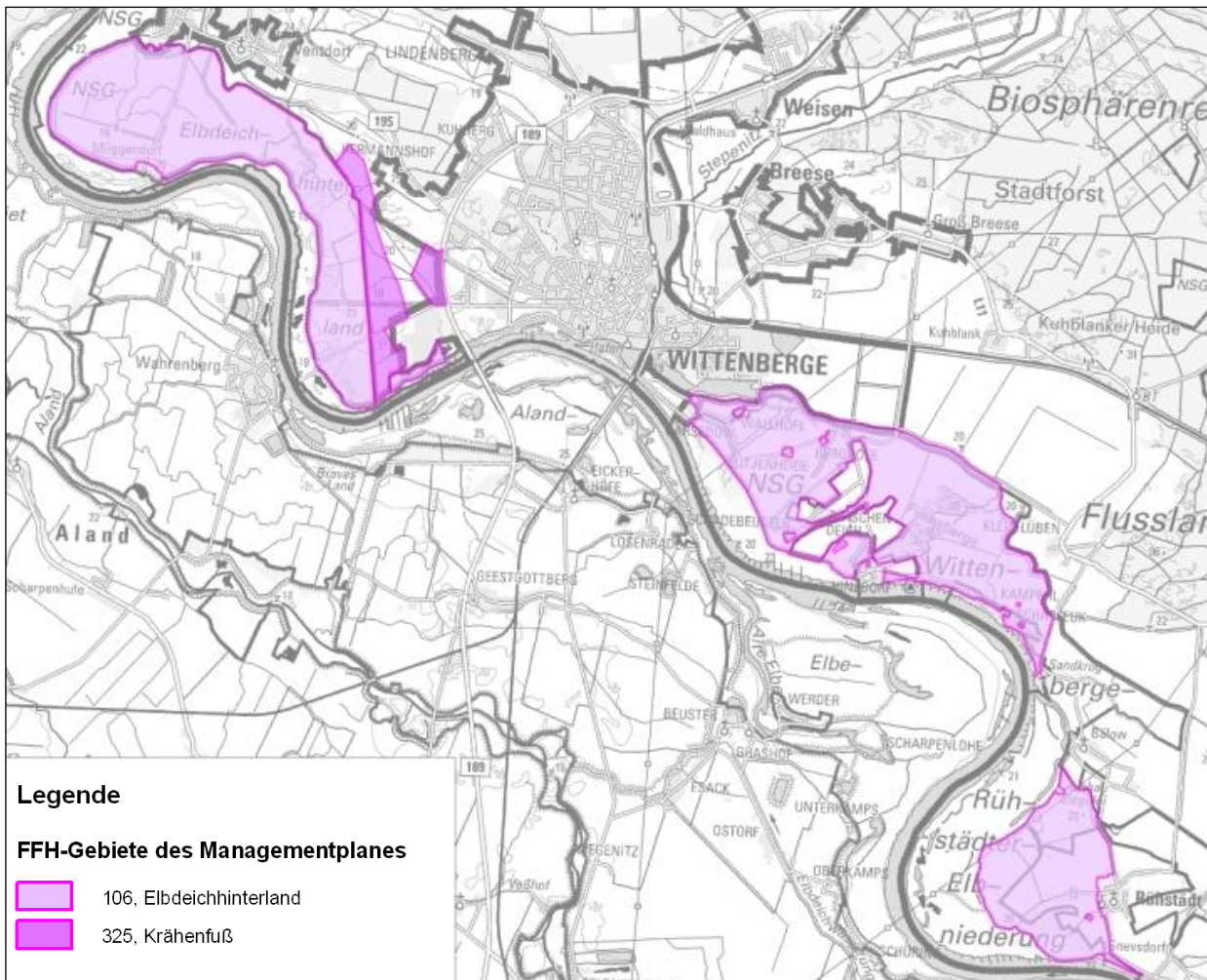


Abb. 1: Lage der FFH-Gebiete

Überblick abiotische und biotische Ausstattung

Naturraum: Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1953-1962, SSYMANK 1994) ist das FFH-Gebiet der Haupteinheit Elbtalniederung (D09) zuzuordnen.

Geologie: Die FFH-Gebiete „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ liegen vollständig in der Talau der Unteren Mittelelbe. Der Untergrund besteht aus Sedimenten der Bach- und Flussauen (Geologische Übersichtskarte, LGRB 2002). In der Weichseleiszeit vor ca. 70.000 bis 10.000 Jahren fand die prägende Gestaltung des heutigen Landschaftsbildes statt. Nach dem Wegschmelzen des Eises entstanden durch Windaufwehungen zahlreiche Binnendünen am Rand des Urstromtals. In der Elbaue bildeten sich ausgedehnte Auwälder. Die zunehmende Siedlungstätigkeit (auch flussaufwärts) und damit verbundene Waldrodungen führten zu Erosion. Vor allem bei Hochwasser wurde Boden abgespült, der sich im Mittel- und Unterlauf erneut ablagerte. Daraus bildete sich im Laufe der Zeit die Auenlehm- und -tonschicht, die für die heutige Elbaue in Brandenburg typisch ist.

Böden, Hydrologie: Gemäß Bodenübersichtskarte (BÜK 300) für das Land Brandenburg kommen in den FFH-Gebieten überwiegend Böden aus Auensedimenten vor (LBGR 2008). Großflächig sind Vega-Gley-Pseudogleye überwiegend aus Auenton über tiefem Auensand oder -lehmsand vorhanden.

Die Grundwasserflurabstände sind in den Niederungsbereichen sehr stark von der Wasserführung der Elbe beeinflusst und liegen bei Mittelwasser zwischen 0 bis 2 Meter unter Flur. Insgesamt treten im Jahresverlauf starke Wasserstandsschwankungen auf. Bei höherem Wasserstand der Elbe steigt das Wasser mit zeitlicher Verzögerung hinter dem Deich als Qualmwasser hoch. Entsprechend des Hochwassergeschehens an der Elbe geschieht dies vor allem im Spätwinter und Frühjahr sowie bei den seltener auftretenden Sommerhochwässern. Ausgedehnte Bereiche innerhalb der FFH-Gebiete sind vom Qualmwasser beeinflusst. Kleine Bereiche in Talsand- und Dünengebieten (u.a. Fuchsberge, Krauseberg) sind gering bzw. nicht vom Grundwasser beeinflusst.

Der Unterlauf der Karthane verläuft teilweise im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“. Der Cumloser Graben bildet abschnittsweise die Nordgrenze des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“. In den FFH-Gebieten „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ befinden sich ca. 80 Stillgewässer, welche als permanent wasserführend eingestuft wurden und meist kleiner als 1 ha sind. Zu den größeren Gewässern zählen Altarme und Bracks, darunter der Gelbe Haken, das Kreuzwasser, die Gänsekuhle (auch „Gänsekuhle und Heckenloch“) zwischen Elbe und Karthane sowie das Sannesbrack, der Lawen (Laben) und der Große Salwin (Salvin) südlich von Bälow.

Klima: Das Gebiet liegt im Bereich des Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklimas zwischen dem ozeanisch getönten Klima im Westen und dem subkontinental geprägten Klima im Osten. Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 8,5 °C und die jährliche Niederschlagssumme 550 bzw. 570 mm.

Potentielle natürliche Vegetation (pnV): Natürlicherweise würden im Gebiet großflächig Auen- und Niederungswälder wachsen. Den vorherrschenden Waldtyp gemäß der pnV stellen Flatterulmen-Stieleichen-Hainbuchenwälder der regulierten Stromauen dar. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder würden höher gelegene Bereiche der Aue ohne Qualmwassereinfluss besiedeln. Fahlweiden-Auwälder stellen den potenziell zu erwartenden Waldtyp im Hinterland bei Zwischendeich und Garsedow, begleitend zu größeren Altarmen, sowie nahe der Karthanemündung dar. Die Fuchsberge, der Krauseberg und elbnahe Bereiche zwischen Hinzdorf und Sandkrug mit grundwasserfernen Sandböden wären natürlicherweise mit Eichenwäldern bedeckt. Maßstabsbedingt wurden bei HOFMANN & POMMER kleinräumige Biotop (z.B Flechtenkiefernwälder) oder Gewässer nicht berücksichtigt. Stillgewässer mit einem typischen Bewuchs eutropher bis hypertropher Gewässer sind Bestandteil der pnV in beiden FFH-Gebieten.

Heutige Vegetation: Das Deichhinterland ist innerhalb der tiefliegenden Auengebiete heute weitgehend waldfrei. Intensiv und extensiv genutztes Grünland nimmt die größten Flächenanteile in beiden FFH-Gebieten ein. Es handelt sich häufig um Fuchsschwanzwiesen sowie Fettweiden (Rinderweiden). Extensiv genutztes wechselfeuchtes Auengrünland ist verbreitet. In temporär wasserführenden Flutrinnen, die der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, sind Flutrasen ausgebildet. Artenreiche Frischwiesen sind großflächig in allen Teilgebieten anzutreffen. Intensiv genutzte Äcker in artenarmer Ausprägung sind in allen Teilgebieten vorhanden. Weichholzauwälder existieren mit eher geringen Flächenanteilen bei Brahmhorst, Wallhöfe, im NSG „Krähenfuß“ und im Rühstädter Bogen. Hartholzauwälder befinden sich meist in Deichnähe westlich von Hermannshof, südlich der Wahrenberger Chaussee, bei Scharleuk und südlich von Rühstädt. Stieleichen-Hainbuchenwälder befinden sich aktuell nur bei Rühstädt sowie am nördlichen bzw. nordöstlichen Ausläufer des Krausebergs. Auf den grundwasserfernen Standorten der Binnendünen (Fuchsberge, Krauseberg sowie zwischen Hinzdorf und Sandkrug) sind neben naturnahen Eichenwäldern häufig Drahtschmielen-Kiefernforsten anzutreffen. An nährstoffarmen Dünenstandorten, auf Sanderflächen in der Umgebung von Hinzdorf sowie kleinteilig auf Kuppenlagen im Auengrünland sind Sandtrockenrasen bzw. mäßig basiphile Trockenrasen ausgebildet. In den Dünenbildungen der Fuchsberge und des Krausebergs existieren in Kuppen- und südexponierten Hanglagen kleine Flechten-Kiefernwälder. Des Weiteren sind Kleingewässer sowie größere Altarme prägend für die FFH-Gebiete.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Ein Teil der Wälder in der Flussaue wurde im Zuge der Besiedlung abgeholzt, um Bau- und Brennholz sowie landwirtschaftlich nutzbare Flächen zu erhalten. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts waren nur noch einige Auenbereiche bewaldet, die heute landwirtschaftlich genutzt werden.

Schon im 11. Jahrhundert wurden erste Deiche an der Elbe gebaut. Bereits 1330 war die Elbe „im wesentlichen eingedeicht“ (LRP 2002). Mitte des 19. Jahrhunderts begann der Ausbau der Elbe mit dem Ziel, den Fluss ganzjährig schiffbar zu halten. Buhnen wurden gebaut, Sand und Geröllbänke abgebaggert, die Fahrrinne vertieft. Die Fließgeschwindigkeit des Wassers erhöhte sich, im Gegenzug verlandeten Nebengewässer, der Grundwasserspiegel in der Talaue sank. (NEUSCHULZ et al. 2002). Im Zuge des Deichbaus im 19. Jahrhundert wurde der Gelbe Haken, ein früherer Seitenstrom der Elbe, vom Hauptstrom abgetrennt. Die Dynamik des Elbestroms führte im Lauf der Jahrhunderte zu etlichen Laufänderungen (BENDIXEN 1937, zit. in MLUR 2002). Der Unterlauf der Karthane wies im 18. Jahrhundert noch auf mehrere Kilometer Länge hinweg zahlreiche Mäander auf.

Bereits im 18. Jahrhundert wurde damit begonnen, die Niederungen und Auen zu entwässern. Zwischen 1975 und 1985 wurden komplexe Meliorationsmaßnahmen in der Elbtalaue durchgeführt. Der Bau der Schöpfwerke Quitzöbel, Karthane (Garsedow) und Cumlosen ermöglichte es, bei Hochwasser das Qualmwasser schneller abzuführen und die landwirtschaftliche Nutzung zu intensivieren. Der Karthane-Unterlauf wurde auf 11 km Länge ausgebaut und begradigt, abschnittsweise auch verlegt. Grabensysteme, Staue und Wehre wurden zur Be- und Entwässerung angelegt. Zwischen dem Unterlauf der Karthane und der Elbe konnte sich trotz der umfangreichen Melioration die Grünlandnutzung sowie eine kleinräumige Strukturierung der Landschaft erhalten, insbesondere im Bereich zwischen Zwischendeich und Garsedow.

Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse

FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“: Den dominierenden Anteil an den Nutzungsarten im FFH-Gebiet nimmt mit 67 % das Grünland ein. Äcker, Wälder und Forsten sowie Gewässer nehmen ebenfalls größere Flächen ein. Trockenrasen, Laubgebüsche und Feldgehölze, Moore und Sümpfe, Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren haben jeweils Anteile < 2 % an der Gebietsfläche. Die Flächen des FFH-Gebietes sind überwiegend in Privateigentum (81,0 %). 5,8 % der Flächen befinden sich in Landeseigentum. Stiftungseigentum (5 %), Kommunaleigentum (4,0 %) und Kircheneigentum (2,1 %) umfasst ebenfalls größere Flächen. Die übrigen Flächen gehören dem Bund, der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG, ehem. Treuhand) und anderen Eigentümern (u.a. Landkreis, Straßen, öffentliche Gewässer). Teilbereiche des FFH-Gebietes gehören zur Flächenkulisse von Bodenordnungsverfahren (BOV). Es ist daher mit einer teilweisen Neuordnung der Eigentümerstrukturen im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ zu rechnen.

FFH-Gebiet „Krähenfuß“: Den dominierenden Anteil an den Nutzungsarten nimmt mit 86 % das Grünland ein. Wälder, Forsten und weitere Gehölze umfassen ca. 6 % der Fläche, wobei die Bestände weitgehend nicht genutzt werden. Der Anteil der Gewässer beträgt ca. 4 %. Trockenrasen, Moore und Sümpfe, Siedlungs- und Verkehrsflächen haben jeweils Anteile < 2 % an der Gebietsfläche. Die Flächen des FFH-Gebietes sind überwiegend in Privateigentum (72,0 %). Größere Anteile befinden sich in Landeseigentum (20,2 %). Das Kommunaleigentum umfasst mit 7 % ebenfalls größere Flächen. Die übrigen Flächen gehören mit jeweils < 1 % dem Bund, der BVVG, der Kirche und anderen Eigentümern (u.a. Straßen, Wege, Gewässer). Das FFH-Gebiet „Krähenfuß“ ist vom FBV A14 Wittenberge betroffen. Das Verfahren ruht derzeit.

Landwirtschaft

In beiden FFH-Gebieten findet eine landwirtschaftliche Nutzung vorwiegend in Form von Grünlandnutzung statt. 277 ha sind als Ackerland und 1.369 ha als Grünlandnutzung eingetragen (Digitales Feldblockkataster, Stand 2014; MIL 2014). Einige Flächen (35 ha) aus dem Feldblockkataster sind mit „Acker“ als Bodennutzung gekennzeichnet, wurden jedoch ebenfalls als Grünland genutzt (BBK-Daten

2014). Damit ergibt sich ein Grünlandanteil von 85 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Grünlandflächen unterliegen einer Beweidung und/oder einer Mähnutzung. Große Bereiche werden mit Rindern beweidet. Einige Flächen werden mit Pferden, einige mit Schafen beweidet.

Forstwirtschaft, Jagd und Wildbestand

Hoheitlich für die beiden FFH-Gebiete zuständig ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) mit den Oberförstereien Bad Wilsnack (Reviere Glöwen, Karthan) und Gadow (Revier Wittenberge incl. Fuchsberge, Krauseberg) als untere Forstbehörde. Ein großer Teil der Forstflächen befindet sich in Privatbesitz sowie im Besitz der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg. 5,8 ha gehören „anderen öffentlichen Körperschaften“ an. 6,5 ha gehören zum Landeswald. Für die Bewirtschaftung des Landeswalds ist die Landeswaldoberförsterei Alt-Ruppin zuständig (Revier Natteheide). Hinsichtlich der Altersklassen sind das mittlere Alter (41-80 Jahre) sowie die Altersklassen > 100 Jahre gut vertreten. Die Reifephase bzw. das Altholz nimmt knapp 30 % der Holzbodenflächen ein. Aufgrund der speziellen Standortverhältnisse im Deichhinterland mit meist hohem Grundwasser- oder Qualmwassereinfluss sind hier vorwiegend Pappelforsten, Eichenbestände oder Baumweidenbestände vorhanden. Eine Gefährdung der Eichenbestände im Rühstädter Raum besteht durch den Befall mit dem Eichenprozessionsspinner. Eine Bekämpfung mit dem Mittel Dipel ES fand in den Jahren 2013 bis 2016 statt. Kiefernforsten beschränken sich auf die Fuchsberge und den Krauseberg sowie auf die gering bzw. nicht vom Grundwasser beeinflussten Standorte zwischen Hinzdorf und Sandkrug. In diesen Bereichen sind ebenfalls Eichenwälder bzw. Eichenmischforsten vorhanden. Innerhalb der FFH-Gebiete ist neben der Waldfunktion „Nutzwald“ für sehr große Teilbereiche die Waldfunktion „Geschütztes Biotop“ festgelegt. Den Kuppenbereichen der Fuchsberge und des Krausebergs wurde außerdem die Waldfunktion „Exponierte Lagen“ zugewiesen. Erholungswald spielt gemäß Waldfunktionskarte eine sehr geringe Rolle.

Von den Schalenwildarten treten am häufigsten Rehe und Wildschweine auf. Rothirsche, Damhirsche und Mufflons sind im Deichhinterland nicht oder nur ausnahmsweise anzutreffen. Daneben treten als jagdbare Arten Fuchs, Dachs, Waschbär, Marderhund, Fasan, Stockente und Gänse auf. Die Verbisssituation für das FFH-Gebiet kann nicht mit Daten belegt, jedoch gutachterlich eingeschätzt werden. So kann festgestellt werden, dass die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften zumindest auf Teilflächen durch überhöhte Schalenwildbestände (insbesondere Rehe) beeinträchtigt wird. Wegen des geringen Waldanteils im Elbdeichhinterland sind die Wälder wichtige Rückzugsräume für das Wild, dadurch besteht ein starker Druck auf die Waldgebiete.

Gewässernutzung

Für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe ist ein Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) erstellt worden, welcher im Dezember 2015 veröffentlicht wurde. Die beiden FFH-Gebiete liegen in einem hochwasserrisikorelevanten Bereich. Sie grenzen an den Elbdeich und liegen im Elbhinterland. Viele Deichabschnitte wurden in den vergangenen Jahren erneuert. Westlich von Müggendorf erfolgte 2002 eine Rückdeichung auf einer Fläche von 1,95 Hektar mit anschließender Auwaldentwicklung.

Für die Unterhaltung der Fließgewässer und Gräben ist der Wasser- und Bodenverband Prignitz zuständig.

In den beiden FFH-Gebieten existieren ca. 80 Standgewässer einschließlich temporärer Kleingewässer. Im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ erfolgt keine angelfischereiliche Nutzung. In den Teilflächen des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“ zwischen Garsedow, Klein Lüben und Rühstädt sind Abschnitte der Karthane sowie mehrere Altarme und Bracks zur Angelnutzung verpachtet.

Sonstige Nutzungen

Der Elberadweg, Elbe-Müritz-Radweg und die Tour Brandenburg führen durch die beiden FFH-Gebiete. Grundsätzlich ist die Landschaft in den beiden FFH-Gebieten für ruhige, naturbezogene Erholungsformen wie Wandern, Radfahren und Reiten prädestiniert. In einigen Gewässern ist das Baden erlaubt; Wassersport mit muskelbetriebenen Booten ist auf der Karthane und weiteren Gewässern möglich.

3. Erfassung und Bewertung der biotischen Ausstattung

3.1. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und weitere wertgebende Biotope

FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Bei der terrestrischen Biotop- und Lebensraumtypenkartierung 2012-2013 wurden insgesamt 13 Lebensraumtypen innerhalb der 1.509 kartierten Biotopflächen ermittelt: „Dünen mit offenen Grasflächen“ (LRT 2330), „Natürliche eutrophe Seen“ (LRT 3150), „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (LRT 3260), „Pfeifengraswiesen“ (LRT 6410), „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440)“, „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510), „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160), „Alte bodensaure Eichenwälder“ (9190), „Weichholzaunenwälder“ (LRT 91E0), „Hartholzaunenwälder“ (LRT 91F0) und „Flechten-Kiefernwälder“ (91T0). Die LRT „Weichholzaunenwälder“ und „Flechten-Kiefernwälder“ wurden entgegen den Angaben im Standard-Datenbogen neu kartiert. Hingegen wurde der im Standarddatenbogen (SDB) genannte LRT „Trockene, kalkreiche Sandrasen“ (LRT 6120) bei der terrestrischen Kartierung nicht nachgewiesen. Insgesamt sind ca. 38 % des FFH-Gebiets Lebensraumtyp (EHZ A = 0,4 % [10,1 ha]; EHZ B = 19,0 % [373,2 ha]; EHZ C = 17,1% [349,9 ha]). LRT-Entwicklungsflächen nehmen einen Anteil von 22,5 % ein.

Tab. 1: Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (EHZ) im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (Fl, Li, Pu)	Flächenbiotope (Fl) [ha]	Flächenanteil am Gebiet (Fl) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)						
	A	6	1,8	0,1	-	2	-
	B	3	0,3	0,0	-	1	-
	C	1	0,2	0,0	-	-	-
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>						
	A	1	0,6	0,0	-	-	-
	B	34	43,8	2,2	4220,3	1	-
	C	27	10,5	0,5	-	9	-
	9	1	0,2	0,0	-	-	-
	E	13	3,5	0,2	-	5	-
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>						
	B	1	0,3	0,0	-	-	-
	C	4	11,2	0,6	-	-	-
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden						
	E	2	2,1	0,1	-	-	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe						
	A	3	7,3	0,4	-	-	-
	B	11	14,1	0,7	-	-	6
	C	1	0,8	0,0	-	-	3
	E	2	0,5	0,0	-	-	-

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	Flächenanteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)						
	B	45	100,2	5,1	-	1	1
	C	41	103,7	5,3	-	-	-
	9	5	6,2	0,3	-	-	-
	E	65	284,7	14,5	-	-	6
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)						
	B	41	148,2	7,5	-	-	6
	C	45	177,3	9,0	347,1	-	4
	9	2	18,1	0,9	-	-	-
	E	34	108,2	5,5	-	-	9
9160	Subatlantischer oder mittel-europäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)						
	B	7	22,8	1,2	-	-	-
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>						
	B	11	15,0	0,8	-	-	-
	C	11	14,6	0,7	-	-	-
	E	8	11,0	0,6	-	-	-
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)						
	B	7	11,2	0,6	-	-	-
	C	10	7,6	0,4	-	1	1
	E	7	6,0	0,3	-	-	1
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmion minoris</i>)						
	B	5	6,4	0,3	-	-	1
	C	12	15,9	0,8	-	-	-
	E	8	18,3	0,9	-	-	-
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder						
	B	2	4,6	0,2	-	-	1
	C	-	-	-	-	-	2
	E	4	3,2	0,2	-	-	1
Zusammenfassung							
FFH-LRT		336	742,9	37,8	4567,4	15	25
FFH-LRT-E		143	437,5	22,3	-	5	17
Biotope		1.509	1.954,4	99,5	79.695,9	339	836
EHZ: A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht, 9 = nicht bewertbar, E = LRT-Entwicklungsfläche,							

Weitere wertgebende Biotope

Von den 1.509 erfassten Biotopen sind 650 nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG geschützt. Es handelt sich um temporäre und perennierende Kleingewässer, Altarme, eutrophe Seen, Röhrichte, Grünlandbrachen und Staudenfluren feuchter Standorte, Sandtrockenrasen, Moor- und Bruchwälder, Eichenmischwälder sowie Kiefernwälder trockenwarmer Standorte.

FFH-Gebiet „Krähenfuß“Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Bei der terrestrischen Biotop- und Lebensraumtypenkartierung 2012-2013 wurden insgesamt sechs Lebensraumtypen innerhalb der 188 kartierten Biotopflächen ermittelt: „Natürliche eutrophe Seen“ (LRT 3150), „Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Brenndolden-Auenwiesen (LRT 6440)“, „Magere Flachland-Mähwiesen“ (LRT 6510), „Weichholzaunenwälder“ (LRT 91E0) und „Hartholzaunenwälder“ (LRT 91F0). Der LRT „Natürliche eutrophe Seen“ wurde entgegen den Angaben im Standard-Datenbogen neu kartiert. Insgesamt sind 47,0 % des FFH-Gebiets Lebensraumtyp (EHZ B = 16,2 % [25,1 ha]; EHZ C = 27,6 % [42,8 ha]). LRT-Entwicklungsflächen nehmen einen Anteil von 17,0 % ein.

Tab. 2: Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie und deren Erhaltungszustand (EHZ) im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

FFH-LRT	EHZ	Anzahl LRT-Hauptbiotope (FI, Li, Pu)	Flächenbiotope (FI) [ha]	Flächenanteil am Gebiet (FI) [%]	Linienbiotope (Li) [m]	Punktbiotope (Pu) [Anzahl]	Begleitbiotope (bb) [Anzahl]
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>						
	B	2	0,8	0,5	-	-	-
	C	6	2,1	1,4	-	4	-
	9	1	0,7	0,5	-	-	1
	E	10	0,2	0,1	-	8	-
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe						
	B	1	0,4	0,3	-	-	1
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)						
	B	11	11,6	7,5	-	-	-
	C	8	22,7	14,6	-	-	-
	E	9	14,9	9,6	-	-	1
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)						
	A	1	4,3	2,8	-	-	-
	B	6	12,3	7,9	-	-	2
	C	5	12,9	8,3	-	-	-
	E	5	7,9	5,1	-	-	1
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)						
	C	3	5,1	3,3	-	-	-
	E	2	2,1	1,4	-	-	-
91F0	Hartholzaunenwälder mit <i>Quercus robur</i>, <i>Ulmus laevis</i>, <i>Ulmus minor</i>, <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)						
	C	-	-	-	-	-	1
	E	1	1,2	0,8	-	-	-
Zusammenfassung							
FFH-LRT		44	72,9	47,1	-	4	5
FFH-LRT-E		27	26,3	17,0	-	8	2
Biotope		188	154,2	99,5	10.987,3	35	106
EHZ: A = hervorragend, B = gut, C = mittel-schlecht, 9 = nicht bewertbar, E = LRT-Entwicklungsfläche,							

Weitere wertgebende Biotope

Von den 188 erfassten Biotoptypen sind 103 nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützt. Es handelt sich um temporäre und perennierende Kleingewässer, wechselfeuchtes Auengrünland, Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte, Flutrasen, Grünlandbrachen und Staudenfluren feuchter Standorte, Trockenrasen, Silberweiden-Auenwälder und weitere Gehölzbestände feuchter bis nasser Standorte.

3.2. Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie weitere wertgebende Arten**Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“**

Entsprechend der BBK-Daten der Kartierung 2012-2013 liegen keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL vor. Im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ kommen aktuell 39 wertgebende Pflanzenarten vor, für die Deutschland bzw. Brandenburg eine nationale/internationale Verantwortung besitzt. 2012-2014 wurden insgesamt 21 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen, die in Deutschland oder Brandenburg vom Aussterben bedroht (Kat. 1) oder stark gefährdet (Kat. 2) sind.

Tab. 3: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/ Internat. Verantw.	Nachweis
Weitere wertgebende Pflanzenarten							
Weidenblatt-Schafgarbe	<i>Achillea salicifolia</i>	-	-	G	-	N	2013
Lanzett-Froschlöffel	<i>Alisma lanceolatum</i>	-	-	3	-	I	2013
Kantiger Lauch	<i>Allium angulosum</i>	-	3	3	b	N	2013
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>	-	3	V	b	N, I	2013
Rippenfarn	<i>Blechnum spicant</i>	-	-	2	-	I	2013
Saat-Leindotter	<i>Camelina sativa</i>	-	-	0	-	-	1993
Kleinblütiges Schaumkraut	<i>Cardamine parviflora</i>	-	3	2	-	N	1993
Zittergras-Segge	<i>Carex brizoides</i>	-	-	-	-	I	2013
Steife Segge	<i>Carex elata</i>	-	-	-	-	I	2013
Rispen-Segge	<i>Carex paniculata</i>	-	-	-	-	I	2013
Frühe Segge	<i>Carex praecox</i>	-	3	-	-	N	2013
Drüsiges Hornkraut	<i>Cerastium dubium</i>	-	3	3	-	N	2013
Knorpel-Lattich	<i>Chondrilla juncea</i>	-	-	-	-	N	2013
Stengellose Kratzdistel	<i>Cirsium acaule</i>	-	-	2	-	-	1994
Brenndolde	<i>Cnidium dubium</i>	-	2	3	-	N	2013
Zweigriffliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	-	-	2	-	I	2013
Taubenkropf (Hühnerbiss)	<i>Cucubalus baccifer</i>	-	-	2	-	-	2013
Zypressen-Wolfsmilch	<i>Euphorbia cyparissias</i>	-	-	-	-	I	2013
Sumpfwolfsmilch	<i>Euphorbia palustris</i>	-	3	3	b	N	2013
Riesen-Schwengel	<i>Festuca gigantea</i>	-	-	-	-	I	2013
Deutsches Filzkraut	<i>Filago vulgaris</i>	-	2	1	-	N	2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/ Internat. Verantw.	Nachweis
Gottes-Gnadenkraut	<i>Gratiola officinalis</i>	-	2	2	b	N	2013
Sand-Strohblume	<i>Helichrysum arenarium</i>	-	3	-	b	N	2013
Froschbiß	<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	-	3	3	-	I	2013
Flügel-Johanniskraut	<i>Hypericum tetrapterum</i>	-	-	V	-	I	2013
Spitzblütige Binse	<i>Juncus acutiflorus</i>	-	-	3	-	I	2013
Sand-Binse	<i>Juncus tenageia</i>	-	2	2	-	N, I	2012
Blaugrünes Schillergras	<i>Koeleria glauca</i>	-	2	3	-	N	1995
Sumpf-Platterbse	<i>Lathyrus palustris</i>	-	3	3	b	N	2013
Sumpf-Hornklee	<i>Lotus pedunculatus (= uliginosus)</i>	-	-	-	-	I	2013
Kamm-Wachtelweizen	<i>Melampyrum cristatum</i>	-	3	1	-	N	2013
Buntes Vergißmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>	-	3	2	-	-	2013
Röhrige Pferdesaat	<i>Oenanthe fistulosa</i>	-	3	3	-	N	2013
Dornige Hauhechel	<i>Ononis spinosa</i>	-	-	3	-	I	2013
Berg-Haarstrang	<i>Peucedanum oreoselinum</i>	-	-	V	-	N	2013
Schwarze Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga ssp. nigra</i>	-	-	V	-	N	2013
Spitzblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton acutifolius</i>	-	3	2	-	-	2012
Stumpfblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton obtusifolius</i>	-	3	2	-	-	2013
Haarblättriges Laichkraut	<i>Potamogeton trichoides</i>	-	3	2	-	N, I	2013
Echte Schlüsselblume	<i>Primula veris</i>	-	V	-	b	-	2013
Kleines Flohkraut	<i>Pulicaria vulgaris</i>	-	3	3	-	N	2013
Kleiner Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>	-	-	1	-	-	2013
Schwimmfarn	<i>Salvinia natans</i>	-	2	3	-	N	2014
Großer Wiesenknopf	<i>Sanguisorba officinalis</i>	-	-	2	-	-	1994/2012/2013
Spießblättriges Helmkraut	<i>Scutellaria hastifolia</i>	-	2	2	-	N	2013
Artengruppe Wasser-Greiskraut	<i>Senecio aquaticus agg.</i>	-	-	2	-	-	2012
Wiesen-Silau	<i>Silau silaus</i>	-	-	2	-	I	2013
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	-	3	2	b	-	2012/2013
Bauernsenf	<i>Teesdalia nudicaulis</i>	-	-	-	-	I	2013
Lauch-Gamander	<i>Teucrium scordium</i>	-	2	3	-	N	2013
Platterbsen-Wicke	<i>Vicia lathyroides</i>	-	-	-	-	I	2013
Pfirsichblättriges	<i>Viola persicifolia</i>	-	2	2	-	N	2012/2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/Internat. Verantw.	Nachweis
Veilchen							
Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB) (LUA 2006, BfN 1996): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung ohne genaue Zuordnung zu einer der Kategorien, V = Vorwarnliste BArtSchV: b = besonders geschützt Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2013): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung							

Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Entsprechend der BBK-Daten der Kartierung 2012-2013 liegen keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL vor. Im FFH-Gebiet „Gandower Schweineweide“ kommen aktuell 16 wertgebende Pflanzenarten vor, für die Deutschland bzw. Brandenburg eine nationale/internationale Verantwortung besitzt. Insgesamt wurden im Rahmen der aktuellen Kartierung 8 Gefäßpflanzenarten nachgewiesen, die in Deutschland oder Brandenburg vom Aussterben bedroht (Kat. 1) oder stark gefährdet (Kat. 2) sind.

Tab. 4: Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weiterer wertgebender Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/Internat. Verantw.	Nachweis
Weitere wertgebende Pflanzenarten							
Lanzett-Froschlöffel	<i>Alisma lanceolatum</i>	-	-	3	-	I	2013
Sand-Grasnelke	<i>Armeria maritima</i>	-	3	V	b	N, I	2013
Kleinblütiges Schaumkraut	<i>Cardamine parviflora</i>	-	3	2	-	-	1993
Frühe Segge	<i>Carex praecox</i>	-	3	-	-	N	2013
Drüsiges Hornkraut	<i>Cerastium dubium</i>	-	3	3	-	N	2013
Brenndolde	<i>Cnidium dubium</i>	-	2	3	-	N	2013
Zweigriffliiger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	-	-	2	-	I	2013
Taubenkropf (Hühnerbiss)	<i>Cucubalus baccifer</i>	-	-	2	-	-	1993/2013
Sumpf-Wolfsmilch	<i>Euphorbia palustris</i>	-	3	3	b	N	2013
Gottes-Gnadenkraut	<i>Gratiola officinalis</i>	-	2	2	b	N	1993
Froschbiß	<i>Hydrocharis morsus-ranae</i>	-	3	3	-	I	2013
Sumpf-Platterbse	<i>Lathyrus palustris</i>	-	3	3	b	N	2013
Sumpf-Hornklee	<i>Lotus pedunculatus (= uliginosus)</i>	-	-	-	-	I	2013
Buntes Vergißmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>	-	3	2	-	-	2013
Röhrige Pferdesaat	<i>Oenanthe fistulosa</i>	-	3	3	-	N	2013
Dornige Hauhechel	<i>Ononis spinosa</i>	-	-	3	-	I	2013
Kleines Flohkraut	<i>Pulicaria vulgaris</i>	-	3	3	-	N	2013
Kleiner Klappertopf	<i>Rhinanthus minor</i>	-	-	1	-	-	2013
Spießblättriges Helmkraut	<i>Scutellaria hastifolia</i>	-	2	2	-	N	1993
Artengruppe Wasser-	<i>Senecio aquaticus</i>	-	-	2	-	-	2013

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-RL (Anhang)	RL D	RL BB	BArtSchV	Nationale/Internat. Verantw.	Nachweis
Greiskraut	<i>agg.</i>						
Wiesen-Silau	<i>Silaum silaus</i>	-	-	2	-	I	2013
Krebsschere	<i>Stratiotes aloides</i>	-	3	2	b	-	2013
Bauernsenf	<i>Teesdalia nudicaulis</i>	-	-	-	-	I	2013
Platterbsen-Wicke	<i>Vicia lathyroides</i>	-	-	-	-	I	2013

Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB) (LUA 2006, BfN 1996): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste
BArtSchV: b = besonders geschützt
Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2013): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung

Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Gemäß der eigenen Kartierungen und der vorliegenden Daten sind 25 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL für das FFH-Gebiet aktuell nachgewiesen, außerdem 12 weitere wertgebende Arten.

Tab. 5: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ (beauftragte Arten und Arten des Standarddatenbogens)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/Internat. Verantw.	Population	EHZ
Arten des Anhang II und / oder IV								
Säugetiere								
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	s	N, I	9 Reviere	A
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	s	N, I	präsent	C
Säugetiere (Fledermäuse)								
1308	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	s	N, I	präsent	B
Amphibien und Reptilien								
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	s	I	> 80 Indiv.	B
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	s	N	> 130 Indiv.	B
Fische								
1134	Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*	*	-	N	präsent	B
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	*	*	-	N	präsent	B
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	2	*	-	N	präsent	n.b.
Käfer								
1084	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	s	N, I	5 Bäume	B
Arten des Anhang IV								
Säugetiere (Fledermäuse)								
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	s	-	präsent	B
1327	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	s	-	präsent	B
1322	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	s	-	präsent	B
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	N, I	präsent	B
1331	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	s	-	präsent	B
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	s	-	präsent	B
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	s	-	präsent	B
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	s	-	präsent	B
Amphibien und Reptilien								
1261	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	s	N	50 Indiv.	C

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EHZ
1207	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	s	N	unbekannt	k.B.
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	s	N	> 100 Individ.	B
1202	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	3	s	I	präsent	C
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	s	N	300 Individ.	B
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	s	N	> 200 Individ.	B
1201	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	s	N	erloschen	k.B.
Libellen								
1048	Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	s	N	erloschen	k.B.
Weitere wertgebende Arten								
-	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	-	-	b	I	präsent	B
1213	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	3	b	-	präsent?	k.B.
1212	Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	-	3	b	-	präsent	B
1210	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	b	I	präsent	B
-	Karausehe	<i>Carassius carassius</i>	2	V	-	-	präsent	k.B.
-	Keilflecklibelle	<i>Anaciaeschna isosceles</i>	2	V	b	-	präsent	B
-	Südliche Binsenjungfer	<i>Lestes barbarus</i>	2	G	b	-	präsent?	k.B.
-	Wegerich-Scheckenfalter	<i>Melitaea cinxia</i>	3	2	-	-	präsent	k.B.
-	Ulmen-Zipfelfalter	<i>Satyrium w-album</i>	-	2	-	-	präsent?	k.B.
-	Kiemenuß	<i>Eubbranchipus grubei</i>	2	/	b	-	präsent	C
-	Schuppenschwanz	<i>Lepidurus apus</i>	2	/	b	-	präsent	C
-	Feenkrebs	<i>Tanymastix stagnalis</i>	1	/	b	-	präsent	C
Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 4 = potenziell gefährdet, - = derzeit nicht gefährdet, / = keine Rote Liste verfügbar BArtSchV: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2012): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung EHZ (Erhaltungszustand): A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (Einschätzung nicht möglich)								

Quellen der Roten Listen: RL D: Säugetiere, Amphibien, Reptilien: BfN (2009), Libellen, Krebse: BfN (1998), Schmetterlinge: BfN (2011); RL BB: Säugetiere: MUNR (1992), Amphibien, Reptilien: LUA (2004), Libellen: LUA (2000), Schmetterlinge: LUA (2001).

Tierarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Gemäß der eigenen Kartierungen und der vorliegenden Daten sind 17 Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL für das FFH-Gebiet nachgewiesen, außerdem vier weitere wertgebende Arten.

Tab. 6: Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und weitere wertgebende Tierarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ (beauftragte Arten und Arten des Standarddatenbogens)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	Population	EHZ
Arten des Anhang II								
Säugetiere								
1337	Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	s	N, I	erloschen	-
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	s	N, I	präsent	C
Säugetiere (Fledermäuse)								

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/Internat. Verantw.	Population	EHZ
1324	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	s	-	präsent	C
Amphibien und Reptilien								
1166	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	s	I	≥ 10 Indiv.	B
1188	Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	2	2	s	N	~ 25 Indiv.	C
Libellen								
3252	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	s	N	präsent	B
Käfer								
1084	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	s	N, I	präsent	B
Arten des Anhang IV								
Säugetiere (Fledermäuse)								
1326	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	s	-	präsent	C
1327	Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	s	-	präsent	B
1322	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	s	-	präsent	C
1312	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	s	N, I	präsent	B
1317	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	s	-	präsent	C
1314	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	4	s	-	präsent	C
1309	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	4	s	-	präsent	B
Amphibien und Reptilien								
1197	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	s	N	5 Indiv.	C
1203	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	s	N	> 100 Indiv.	B
1214	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	-	s	N	≥ 100 Indiv.	C
Weitere wertgebende Arten								
1212	Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	-	3	b	-	präsent	k.B.
1210	Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	-	-	b	I	präsent	C
-	Keilflecklibelle	<i>Anaciaeschna isosceles</i>	2	V	b	-	präsent	B
-	Kiemenfuß	<i>Eubbranchipus grubei</i>	2	/	b	-	präsent	C
Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, 4 = potenziell gefährdet, - = derzeit nicht gefährdet, / = keine Rote Liste verfügbar BArtSchV: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2012): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung EHZ (Erhaltungszustand): A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (Einschätzung nicht möglich)								

Quellen der Roten Listen: RL D: Säugetiere, Amphibien: BfN (2009), Libellen, Krebse: BfN (1998); RL BB: Säugetiere: MUNR (1992), Amphibien: LUA (2004), Libellen: LUA (2000).

3.3. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weitere wertgebende Vogelarten

Für die Vogelarten nach Anhang I der V-RL und weitere wertgebende Arten erfolgt eine separate Managementplanung für das SPA 7001 „Unteres Elbtal“, welches auch die beiden FFH-Gebiete „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ umfasst.

Um in der Maßnahmenplanung für die FFH-Gebiete die Erfordernisse der Vogelarten mit einzubringen, werden auch in diesem Managementplan für die beiden FFH-Gebiete die Vogelarten nach Anhang I der

V-RL betrachtet. Dadurch wird die Übersichtlichkeit der aus der FFH-RL und der V-RL resultierenden erforderlichen Maßnahmen insbesondere auch für die Nutzer und Eigentümer verbessert.

Die Zustände der Bestände für die in diesem MP genannten Vogelarten beziehen sich ausschließlich auf die Teilpopulation in dem betrachteten FFH-Gebiet. Der Gesamt-Erhaltungszustand für die im Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ vorkommenden und gemäß der V-RL geschützten europäischen Vogelarten wird in einem eigenen Managementplan für das Vogelschutzgebiet ermittelt und dokumentiert.

Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ 19 Vogelarten des Anhang I V-RL vor (davon Kleines Sumpfhuhn, Trauerseeschwalbe, Tüpfelsumpfhuhn, Wiesenweihe und Zwergschnäpper ohne konkrete Bruthinweise, der Weißstorch nicht als Brutvogel sondern nur als Nahrungsgast), außerdem 15 weitere wertgebende Arten (13 mindestens stark gefährdete Arten nach Roten Listen sowie Gartenbaumläufer und Sumpfrohrsänger als Arten, für die Brandenburg eine internationale Verantwortung nach LUGV 2012 besitzt).

Tab. 7: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
Vogelarten nach Anhang I V-RL								
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	s	-	B	4 (2006-2011)
A246	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	-	s	N	B	7-8 (2006-2014)
A120	Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	1	2	s	N	k.B.	1? (2005)
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	s	N	B	5-7 (2006-2014)
A238	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	s	I	B	5-7 (2006-2011)
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	b	-	B	75 (2006-2014)
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	s	N	B	10-12 (2006-2013)
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	s	-	C	2-3 (2006-2011)
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	3	s	I	B	8-10 (2006-2014)
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	s	-	B	6 (2006-2013)
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	s	-	B	4 (2006-2010)
A075	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	s	N	C	0-1 (2015)
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	3	s	-	B	~ 15 (2005-2015)
A197	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	s	N	B	15 (2015)
A119	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	1	s	-	k.B.	1? (2013)
A112	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s	N	C	1-2 (2006-2013)
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	s	N	B	Nahrungsgast
A084	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	s	-	k.B.	0-1 (2006-2014)
A320	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-	3	s	-	k.B.	0
Weitere wertgebende Vogelarten								
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	s	-	C	1 (2005)
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	s	-	C	5-10 (2008-2011)
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	b	-	B	≥ 60 (2008-

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl „Jahr“
								2013)
A136	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	1	s	-	C	0-1 (2010-2012)
-	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	b	I	B	≥ 9 (2014)
A160	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	-	C	0-1 (2010-2014)
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	-	C	12-15 (2006-2014)
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	s	-	C	? (2006)
A340	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	s	-	C	0-1 (2005-2014)
A296	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	b	-	k.B.	≥ 1 (2014)
A210	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	3	2	s	-	k.B.	0 (2007-2014)
A156	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	s	-	k.B.	0 (2007-2014)
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s	-	B	4 (2008-2010)
-	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	2	3	s	-	B	1 (2014)
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	b	-	B	~ 30 (2002-2014)

Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = derzeit nicht gefährdet
BArtSchV: b = besonders geschützt, s = streng geschützt
Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2012): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung
ZdB (Zustand des Bestandes): A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt, k.B. = keine Bewertung (Einschätzung nicht möglich)

Quellen der Roten Listen: RL D: BfN (2009), RL BB: RYSLAVY & MÄDLow (2008)

Vogelarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Nach aktuellem Kenntnisstand kommen im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ neun Vogelarten des Anhang I V-RL vor (acht als Brutvogel und der Weißstorch als Nahrungsgast) sowie sechs weitere wertgebende Arten (mindestens stark gefährdete Arten nach Roten Listen), darunter allerdings die Knäkente ohne konkrete Bruthinweise. Der früher vorkommende Große Brachvogel ist inzwischen ausgestorben.

Vorkommen von Sumpfrohrsänger (in Röhrichten/Staudenfluren in Gräben im Grünland) und Gartenbaumläufer (in älteren Laubwäldern) als Arten, für die Brandenburg eine Internationale Verantwortung nach LUGV (2012) besitzt, sind aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet anzunehmen. Da sie als ungefährdete Arten in Rahmen von Kartierungen bisher wenig Beachtung fanden, liegen jedoch keine konkreten Nachweise vor.

Tab. 8: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und weiterer wertgebender Vogelarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl (Jahr)
Vogelarten nach Anhang I V-RL								
A127	Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	s	N	C	1-3 (2012-2014)
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	b	-	B	~ 10 (2008/2010)
A379	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	s	N	C	1 (2010)
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	s	-	C	1-2 (2005-2013)

EU-Code	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BArt Sch V	Nationale/ Internat. Verantw.	ZdB	Revierzahl (Jahr)
A074	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	3	s	I	C	1 (2008)
A073	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	s	-	C	1 (2008)
A307	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	3	s	-	B	2-3 (2004-2006)
A112	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s	N	C	1 (2006)
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	s	N	B	Nahrungsgast (2014)
Weitere wertgebende Vogelarten								
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	s	-	C	≥ 1 (2006)
A275	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	3	2	b	-	B	8-10 (2008/2010)
A160	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	-	-	ausgestorben
A142	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	-	C	1 (2013)
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	s	-	-	keine konkreten Bruthinweise
A233	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s	-	C	1 (2008)
A257	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	2	b	-	B	5-6 (2008)
Rote Liste Deutschland (RL D) und Rote Liste Brandenburg (RL BB): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = derzeit nicht gefährdet BArtSchV: b = besonders geschützt, s = streng geschützt Nationale/Internationale Verantwortung (LUGV 2012): N = Nationale Verantwortung, I = Internationale Verantwortung ZdB (Zustand des Bestandes): A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich oder beschränkt								

Quellen der Roten Listen: RL D: BfN (2009), RL BB: RYSLAVY & MÄDLÖW (2008)

4. Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

4.1. Grundlegende Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft

Grünland

Artenreiches Grünland auch als Lebens- und Nahrungsraum für viele Tierarten zu erhalten und zu entwickeln, ist Ziel der folgenden naturschutzorientierten Empfehlungen:

- Erhalt des etablierten Grünlands (kein Umbruch oder Abtöten der Grasnarbe/Neuansaat, Ackerzwischennutzung etc.),
- keine Einsaat, Nachsaat nur bei lokalen Grasnarbenschäden,
- keine zusätzliche Entwässerung, möglichst Erhöhung des Wasserrückhalts,
- mechanische Grünlandpflege möglichst frühzeitig (bis Mitte März) oder unmittelbar nach den Nutzungen zum Schutz besonders von wiesenbrütenden Vögeln und Amphibien,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM),
- an den Standort angepasste, möglichst extensive Beweidung/Grünlandbewirtschaftung,

- geringe¹ oder keine Düngung unter Verwendung wirtschaftseigener (Gärreste, z.B. vergorene Gülle) oder regionaler Düngemittel, Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel (hier keine Jauche und wirtschaftsfremde Sekundärnährstoffdünger²) nicht unmittelbar zur ersten Nutzung,
- jährliche Nutzung, dabei vorzugsweise Mahd in der ersten Blühphase der Gräser,
- Abtransport des Schnittguts zwecks Nährstoffentzugs aus der Fläche,
- aus Gründen des Artenschutzes (Insekten, Amphibien, Kleinsäuger, Vögel etc.) Mahd in Blöcken von ca. 80 m Breite und nach Möglichkeit von innen nach außen bzw. von der einen zur anderen Seite und mit langsamer Geschwindigkeit. Dabei ungemähte Streifen (Breite ca. 3 m) zwischen den Blöcken oder an Säumen stehen lassen, die erst bei der nächsten Mahd unter Neuanlage von ungenutzten Streifen oder im Folgejahr beerntet werden,
- die Schnitthöhe sollte mind. 10 cm und mehr betragen, Schnitt möglichst mit Balkenmähern,
- Berücksichtigung des Brutzustandes von Wiesenvögeln (Nesterschutz, ggf. Verschiebung des Mahdtermins für bestimmte Bereiche u. a.),
- bei Weidenutzung sind Gewässerufer an Gräben und Fließgewässern grundsätzlich auszuzaunen (Ausnahme: mit den Naturschutzbehörden abgestimmte Tränkstellen),
- landschaftsgliedernde Elemente wie Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Waldränder und ggf. Gewässer sind durch Auszäunung vor Schäden zu bewahren, ggf. sind Biotopverbundstrukturen zu fördern,
- Anlage von unmittelbar an Gewässer angrenzende mindestens 5 m breite Uferschutzstreifen, auf denen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden
- Erhalt des kulturhistorisch (Grünlandnutzung) entstandenen Wölbprofils.

Ackerland

Ackerflächen können wichtige Nahrungs- und Lebensräume für Tiere und Pflanzen sein. Durch die Größe der Schläge, Intensivierung und den umfassenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird ihre ökologische Funktion zunehmend eingeschränkt. Um dies abzupuffern, sollte folgendes beachtet werden:

- Etablierung von angepassten, mehrgliedrigen Fruchtfolgen unter Eingliederung Humus mehrenden Kulturen,
- möglichst ökologische Ackernutzung oder extensive Nutzung mit niedrigem Düngemiteleinsatz und hauptsächlichlicher Verwendung wirtschaftseigener Düngemittel bei weitestgehendem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel,
- Anlage von Blühstreifen oder Streifen zur Selbstbegrünung innerhalb der Schläge und/oder am Rand der Schläge oder Anlage von Lerchenfenstern,
- Anlage von unmittelbar an Gewässer angrenzende mindestens 5 m breite Streifen, die in Grünland umgewandelt und ohne Düngung und Pflanzenschutzmittel oder als mehrjährige Ackerbrache bewirtschaftet werden,
- Bereitstellung von Stoppelflächen oder Winterzwischenfrüchten als Äsungsflächen für wandernde und ziehende Großvogelarten (möglichst später Stoppelsturz, ggf. in Randbereichen nicht ganz „sauberes“ Abernten von Getreide o. ä.)
- Bäume und Gehölze sind zu erhalten und zu fördern.

¹ Die Düngung sollte so an die standörtlichen Gegebenheiten und die Nutzung angepasst sein, dass die Gehaltsklasse des Bodens an Nährstoffen möglichst im unteren Bereich der Versorgungstufe B liegt.

² Sekundärrohstoffdünger sind Dünger aus Abfallstoffen wie Bioabfall, Abwasser, Fäkalien, Klärschlämmen, Klärkomposte, Holzaschen und ähnlichen Stoffen aus Siedlungsabfällen und vergleichbaren Stoffen aus anderen Quellen.

Hinsichtlich der Ackernutzung wird grundsätzlich eine Umwandlung der Ackerflächen auf potenziellen Dauergrünlandflächen, insbesondere in einem bis zu 20 m breiten Gewässerrandstreifen (Fließ- und Standgewässer) sowie auf Qualmwasserflächen in möglichst extensiv bewirtschaftetes Grünland befürwortet (Ausnahme Acker bei Rühstädt).

Hinweis: Förderprogramme (KULAP, Vertragsnaturschutz u. a.) können andere oder weitere Maßnahmen beinhalten.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Wasserwirtschaft

Die wichtigsten naturschutzfachlichen Maßnahmen für den Wasserhaushalt sind:

- Erhalt bzw. Förderung der von der Wasserdynamik der Elbe abhängigen Gewässertypen (Altwasser, Qualmwasser),
- keine weitere Entwässerung,
- Reduzierung der Nährstoffe in den Gewässern durch gewässerangepasste Nutzung und Extensivierung des Gewässerumfelds, v.a. durch Anlage von Gewässerrandstreifen (Minimalvariante), durch Extensivierung der Ackerflächen (erweiterte Variante) oder durch Umwandlung in extensives Grünland (Optimalvariante),
- Entwicklung ungenutzter Uferrandstreifen an der Karthane und anderen Gewässern sowie Bepflanzung geeigneter Gewässerabschnitte mit heimischen und standortgerechten Gehölzen,
- Stärkung des Wasserhaushaltes durch den Rückbau von Meliorationssystemen im Hinterland; Prüfung ob und welche Gräben entbehrlich sind, sodass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich bleibt,
- Anstreben eines verzögerten Wasserabflusses zur Verbesserung der Wasserverhältnisse, insbesondere für Feucht- und Auenwiesen sowie Standgewässer und Feuchtwälder (Erlenbruchwald, Weich- und Hartholzauwald),
- Schaffung von Blänken bzw. Vertiefung vorhandener Senken unter Erhaltung der Bewirtschaftungsmöglichkeit,
- Anlage von Qualmwasser beeinflussten Kleingewässern (bis 0,5 ha) in Deichnähe (Teilgebiet 1),
- Auszäunung von Gewässern bei Beweidung (in Abhängigkeit von Amphibien-Vorkommen),
- Prüfung hinsichtlich des Baus von ottergerechten Durchlassen am Gelben Haken sowie Instandsetzung der Leiteinrichtung am Kreuzwasser,
- Prüfung, für welche in Verlandung begriffene Kleingewässer und Flutrinnen eine Entschlammung aus Arten- und Biotopschutzgründen zur Erhaltung struktur- und artenreicher Gewässerlebensräume sinnvoll ist.

In Bezug auf die Fischerei ist das Ziel die Durchführung einer gewässerangepassten Nutzung (Entnahme, Hege, Besatz) im Rahmen der „ordnungsgemäßen Fischerei“ gemäß BbgFischG und KNÖSCHE 1998 in den Gewässern > 0,5 ha. Dazu zählen u.a. ein Besatz nur entsprechend der Tragfähigkeit des Gewässers und nur mit heimischen Arten, die dem Gewässertyp entsprechen.

Grundlegende Ziele und Maßnahmen für die Forstwirtschaft und Jagd

Die wichtigsten Maßnahmen für alle Wald- und Forstbestände im FFH-Gebiet (LRT und Nicht-LRT-Bestände) sind:

- standortgerechte Baumartenwahl (Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften, langfristiger Umbau monotoner Nadelholzforsten in standortgerechte und stabile Mischbestände mit Laubbaumarten durch Vor- und Unterbau),

- Durchführung einer plenter- bis femelartigen Nutzung: keine Kahlschläge und Großschirmschläge, sondern einzelstamm- bzw. gruppenweise Nutzung nach Ziel- bzw. Mindeststärke. Ziel- bzw. Mindeststärken sind im Grünen Ordner definiert: Eiche ab 60 cm BHD, Buche je nach Standort ab 55-65 cm BHD, Erle je nach Standort ab 35-50 cm BHD. Nicht standorttypische bzw. nicht standortheimische Arten können aus Naturschutzsicht früher entnommen werden, sofern es sich nicht um Brut- oder Höhlenbäume handelt.;
- Vorkommen/Ausweisung von mindestens 5-7 Bäumen (einheimische und standortgerechte Baumarten) pro ha im Altbestand (Biotopbäume = Totholzanwärter mit guter Habitatqualität für Alt- und Totholzbewohner), die in die natürliche Zerfallsphase zu führen sind (in Moorwäldern mindestens 3 Bäume pro ha), dabei sollte die Ausweisung solcher Bäume nicht direkt an Wegen liegen, da hier die Verkehrssicherungspflicht zu beachten ist,
- Naturwaldstrukturen (z.B. Blitzrinden-, Höhlen-, Ersatzkronenbäume, Bäume mit Mulm- und Rindentaschen, Wurzelteller, Baumstubben, Faulzwiesel etc.) sind generell im Bestand zu belassen (über die genannten 5 Bäume hinaus),
- Zur Optimierung des Bodenschutzes sollte der Rückegassenabstand nicht unter 20 m betragen,
- Wasser ist generell im Wald zu halten und Feuchtgebiete und Moore sind vor Entwässerung zu schützen, der natürliche Grundwasserstand ist durch entsprechende Maßnahmen an den Entwässerungsgräben und durch Waldumbaumaßnahmen zu erhalten bzw. wiederherzustellen,
- Kein Einsatz von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln (im Einzelfall ist ein Einsatz dabei nicht ausgeschlossen),
- Bäume mit Horsten oder Höhlen werden nicht gefällt,
- Verjüngung der Hauptbaumarten sollte ohne Schutzmaßnahmen erfolgen können (Anpassung der Wildbestände),
- Berücksichtigung der standörtlichen Bedingungen beim forstlichen Wegebau: Vermeidung von negativen ökologischen Folgewirkungen (z. B. Anhebung des pH-Werts in sensiblen Lebensraumtypen durch die Verwendung kalkhaltiger Gesteine).

Die wichtigsten grundsätzlichen Maßnahmen für alle LRT-Bestände im FFH-Gebiet sind:

- standortheimische³ Baumartenwahl: der Deckungsanteil nicht standortheimischer Baumarten soll 10 % für den Erhaltungszustand (EHZ) B bzw. 5 % für EHZ A nicht überschreiten; keine Förderung von vorhandenen und keine Pflanzung von nicht standortheimischen Baumarten,
- um den angestrebten EHZ B zu erreichen, muss der Deckungsanteil der LRT-typischen Gehölzarten $\geq 80\%$ betragen (für EHZ A $\geq 90\%$; bei LRT 91E0 Weichholzauwald $\geq 50\%$, für EHZ A $\geq 70\%$),
- einzelstamm- bzw. gruppenweise Mindeststärkennutzung: Folgende Empfehlungen werden vom LUGV für maximale Holzentnahmen bzw. für Mindest-Bestockungsgrade in LRT-Beständen gegeben (schriftl. Mitt. LUGV vom 5. Mai 2014):

	max. Absenkung um	mind. Bestockungsgrad
LRT 9160	0,2	0,7 (0,6)
LRT 9190	0,1	0,7 (0,5)
LRT 91E0	0,2	0,7

³ siehe § 4 (3) Nr. 3 LWaldG Brandenburg, (als standortheimisch gilt eine wild lebende Pflanzenart, wenn sich ihr jeweiliger Wuchsstandort im natürlichen Verbreitungsgebiet der betreffenden Art befindet)

- Einschränkung der Entnahme von starkem bis sehr starkem Baumholz auf den LRT-Flächen: Erhalt von starkem Baumholz auf mindestens 1/4 der Fläche für den Erhaltungszustand (EHZ) B, für EHZ A auf 40 % der Fläche; beim LRT 91T0 sollte die Altersphase 20-50 % der Deckung im Oberstand ausmachen für EHZ B (für EHZ A > 50 % oder Zerfallsphase),
- LRT 9160, 9190, 91F0: Liegendes und/oder stehendes Totholz mit einem Durchmesser > 35 cm Durchmesser (Eiche) bzw. > 25 cm Durchmesser (andere Baumarten) sollte mindestens mit einer Menge von 21-40 m³/ha vorhanden sein (für EHZ B). Für den EHZ A sollten mehr als 40 m³/ha vorrätig sein.
- Der Totholzanteil insgesamt (starkes **und** schwaches, stehendes **und** liegendes Totholz) sollte mindestens 30 m³/ha betragen. Der geforderte Totholzanteil sollte für Bestände erreicht werden, die bereits eine Reifephase aufweisen. Dies bezieht sich in erster Linie auf LRT-typische Baumarten.
- LRT 91E0 (Subtyp Erlenbruchwald): Liegendes und/oder stehendes Totholz mit einem Durchmesser > 25 cm Durchmesser (Erle, Ulme) sollte mindestens mit einer Menge von 10-20 m³/ha vorhanden sein (für EHZ B). Für den EHZ A sollten mehr als 20 m³/ha vorrätig sein.
- LRT 91T0: Liegendes und/oder stehendes Totholz mit einem Durchmesser > 20 cm Durchmesser sollte mindestens mit einer Menge von 11-20 m³/ha vorhanden sein (für EHZ B). Für den EHZ A sollten mehr als 20 m³/ha vorrätig sein. Weiterhin muss der Deckungsanteil von Strauchflechten für den EHZ B 15 bis 25 % betragen.
- Zur Optimierung des Bodenschutzes sollte in den Eichen- und Eichen-Hainbuchenwäldern (LRT 9160, 9190) der Rückegassenabstand i.d.R. nicht unter 40 m betragen, der Mindestabstand liegt bei 20 m. Es sollte keine vollflächige Befahrung stattfinden.
- Wirtschaftsruhe in den LRT-Beständen während der Brutzeit der Vögel (März bis Juli).

Als langfristiges Ziel sind mehrschichtige und strukturreiche Bestände, die mehrere Altersstufen in sich vereinen (Dauer- und Plenterwälder), anzustreben. Dabei soll ein dauerhafter Anteil von 25 % starkem Baumholz in den Beständen erreicht werden.

Die gesetzlichen Horstschutzzonen sind bei der Jagdausübung zu beachten (§ 19 BbgNatSchAG). Dies betrifft aktuell Horste von Seeadler und Kranichen. Eine Fütterung von Hirschen und Wildschweinen (Schalenwild) außer in Notzeiten ist verboten (§ 41 (1,3) BbgJagdG). Kirrungen sollen in FFH-Gebieten nur in möglichst geringem Umfang angewendet werden. Hierbei ist auf eine gesetzeskonforme Anwendung zu achten.

Grundlegende Maßnahmen für den Tourismus und die Erholungsnutzung

Hinsichtlich der innerhalb des FFH-Gebietes „Elbdeichhinterland“ gelegenen Bereiche der Parkanlage Rühstädt sind im Rahmen von Erhaltung, Pflege und Entwicklung der alten Baumbestände Artenschutzbelange (Eremit) zu berücksichtigen. Um die Nutzbarkeit der Parkwege zu gewährleisten und eine Verschlechterung des Angebots an Lebensstätten des Eremiten zu verhindern, ist eine enge Abstimmung der Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich.

Der Ort Rühstädt ist überregional als europäisches Storchendorf aufgrund der hohen Anzahl an Brutpaaren bekannt. Neben Artenschutzaspekten ist auch aus touristischer Sicht die Erhaltung und Bewirtschaftung der Weißstorchhabitate (gemähte Feuchtwiesen, Ackerflächen, Ruhebereiche etc.) von sehr hoher Bedeutung.

Die im Gebiet vorhandenen Alleen und Baumreihen sind regionaltypisch. Sie haben einen hohen touristischen, landschaftsästhetischen und naturschutzfachlichen Wert. Notwendige Fällungen sind vor Ort wieder nachzupflanzen.

Für die weitere Entwicklung eines naturverträglichen sanften Tourismus sollten die ausgewiesenen Rad- und Wanderwege nutzbar bleiben.

4.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL und für weitere wertgebende Biotope

FFH-Gebiet „Elbdeichvorland“

LRT 2330: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist überwiegend als „hervorragend“ (A) bzw. „gut“ eingestuft (B). Entscheidend für den Erhalt des LRT ist die Aufrechterhaltung (oder Wiederherstellung) der Nährstoffarmut der Standorte, z.B. durch Beweidung (Schafe, Ziegen) (O54), Mahd (O58) oder auch durch Schaffen offener Sandstellen durch abplaggen (O89) jeweils in Abhängigkeit von den standörtlichen Gegebenheiten. Mittel- bis langfristig ist die Entwicklung der Gehölzsukzession zu beobachten und bei Überschreitung des Deckungsanteils von 30 % sind diese zu entnehmen (O59). Aktuell stellt Gehölzaufwuchs keine Beeinträchtigung der LRT-Flächen dar. Ein Entwicklungspotenzial für den LRT 2330 besteht grundsätzlich durch eine starke Auflichtung von Kiefernbeständen auf südexponierten Dünenstandorten in Verbindung mit einer Bodenverwundung und einem Streuabtrag.

LRT 3150: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist überwiegend „gut“ (B), teilweise jedoch „mittel bis schlecht“ (C). Zur Verminderung des Nährstoffeintrages in den Cumloser See und die Gänsekuhle aus den angrenzenden Ackerflächen sollte die Anlage und Pflege von Säumen als mindestens 5 bis 20 m breite Uferschutzstreifen (O51) erfolgen. Für die Gänsekuhle sind die Festlegungen der NSG-Verordnung (10 m breiter Streifen) bindend. Weiterhin sind Entschlammungsmaßnahmen in der Schweinekuhle bzw. Gänsekuhle und für ein Kleingewässer am Park Rühstädt zu prüfen sowie ein Konzept zur Altarmsanierung zu erarbeiten, das zum Ziel hat, unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Zielkonflikte verschiedene Verhandlungsstadien nebeneinander im Gebiet zu haben (M1). Weiterhin sind bei Beweidung der angrenzenden Grünlandflächen die Gewässer auszuzäunen (W119), sofern diese nicht als Viehtränken genehmigt sind.

LRT 3260: Der Erhaltungszustand der Karthane innerhalb des FFH-Gebietes ist weitgehend als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft. Hinsichtlich des Fließgewässerabschnittes außerhalb der seeartigen Erweiterungen der Karthane (Schöpfwerk bis Breite Karthane bei Klein Lüben) werden die im Rahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) „Karthane 1, 2 und Cederbach“ formulierten Ziele und Maßnahmen nachrichtlich übernommen (M2). Demnach soll eine Verbesserung der Gewässerstruktur erfolgen, indem Minimalhabitate (Trittsteine) für biologische Indikatorarten geschaffen und punktuell eigendynamische Prozesse unterstützt werden und im Bereich der physikalisch-chemischen Parameter negativen Trends entgegen gewirkt wird.

LRT 6430: Der Erhaltungszustand ist mehrheitlich als „gut“ (B), teils auch als „hervorragend“ (A) eingestuft. Feuchte Hochstaudenfluren unterliegen im Allgemeinen keiner regelmäßigen Nutzung. Zum Erhalt und zur Regeneration der typischen Vegetation können sie sporadisch gemäht werden (O23). Bei zu starkem Gehölzaufwuchs kann eine periodische Entfernung der Gehölze (G23) erfolgen.

LRT 6440: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist als „gut“ (B) bzw. „mittel-schlecht“ (C) eingestuft und weist teilweise eine verarmte Artenzusammensetzung auf. Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (B18): Die natürlichen Überflutungsverhältnisse bzw. möglichst naturnah wechselnde Grundwasserverhältnisse sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Eine jährliche Nutzung, vorzugsweise durch Mahd, ist nötig, bzw. auch die Nutzung als Mähweide oder Beweidung (kurze Beweidungszeit, hohe Besatzdichten, Nachmahd bei Erstnutzung). Dabei darf die Grasnarbe aber nicht geschädigt und sich der Zustand der Stromtalwiesen nicht verschlechtern. Ist eine Düngung nötig, kann (nach erfolgter Bodenuntersuchung) gedüngt werden, wobei die Höchstmengen beachtet werden müssen. Die autotypischen Reliefstrukturen (Mesorelief) sind zu erhalten. 68 Biotope weisen aktuell keine oder in ungenügendem Maße Stromtalwiesen-Arten auf (LRT-Entwicklungsflächen).

LRT 6510: Der Erhaltungszustand ist als „gut“ (B) bzw. „mittel-schlecht“ (C) eingestuft. Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (B18): Für die Entstehung der mageren Flachland-Mähwiesen ist eine regelmäßige Mahd wichtig. Die traditionelle Nutzung als dauerhaft ein- oder zweischürige Mähwiese, die nach den allgemeingültigen Grundsätzen der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung gemäht wird, ist zu fördern. Mindestens einmal jährlich sollten die Wiesen

vorzugsweise durch Mahd genutzt werden. Alternativ kann auch eine Beweidung besonders die zweite Mahd ersetzen. Kurze Beweidungszeiten durch Schafe oder Rinder in hoher Besatzdichte sollten dabei eingehalten werden und eine nötige Nachmahd besonders nach der Erstrnutzung erfolgen. Schäden an der Grasnarbe sind zu vermeiden. Ist eine Düngung nötig, kann (nach erfolgter Bodenuntersuchung) gedüngt werden, wobei die Höchstgaben beachtet werden müssen.

LRT 9160: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist als „gut“ (B) eingestuft, das Arteninventar ist insgesamt typisch ausgeprägt. Zur Verbesserung der Habitatstrukturen ist der Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie die Menge des stehenden und liegenden Totholzes in allen Beständen langfristig zu erhöhen (FK01). In einigen Beständen ist die vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten zu übernehmen (F14).

LRT 9190: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist teils als „gut“ (B), teil als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft. Zur Verbesserung der Habitatstrukturen ist der Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie die Menge des stehenden und liegenden Totholzes in allen Beständen langfristig zu erhöhen (FK01). In einigen Beständen ist die vorhandene Naturverjüngung standortheimischer Baumarten zu übernehmen (F14). Die in wenigen Beständen vorkommenden nichtheimischen Baumarten (Robinie, Hybrid-Pappel, Rot-Eiche und Spätblühende Traubenkirsche) sind durch gezielte Entnahme zu reduzieren (bis zu einem maximalen Anteil von 5-10 % an der Baumschicht). Bei mittel- bis langfristiger Förderung der Stiel-Eichen und Entnahme bzw. Reduzieren von Wald-Kiefer, Robinie und stellenweise Aspe oder Hybrid-Pappeln (F24, F31) besteht bei einigen Beständen ein Potenzial zur Entwicklung weiterer, dem LRT 9190 entsprechender Bestände.

LRT 91E0: Der Erhaltungszustand des LRT 91E0 im FFH-Gebiet ist teils als „gut“ (B), teils als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft. Hinsichtlich der Habitatstrukturen ist der Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie die Menge des stehenden und liegenden Totholzes in allen Beständen langfristig zu erhöhen (FK01). Die in einigen Beständen vorkommenden nichtheimischen Baumarten (v.a. Hybrid-Pappel-Sorten) sind durch gezielte Entnahme zu reduzieren (bis zu einem maximalen Anteil von 5-10 % an der Baumschicht) (F31). Der lichte Bestand bei Wallhöfe sollte vom Beweidungsregime ausgenommen werden (O32). Einige derzeit ungenutzte Biotopflächen mit Vorkommen von Baum- und Strauchweiden, innerhalb der Qualmwasserzone, können sich im Laufe der weiteren Sukzession zu Weichholzauwäldern des LRT entwickeln (F14). Bei mittel- bis langfristiger Entnahme von Hybrid-Pappeln (F31) besteht in mehreren Flächen ebenfalls ein Potenzial zur Entwicklung des LRT 91E0.

LRT 91F0: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist als „mittel bis schlecht“ (C) eingestuft. Zur Verbesserung der Habitatstrukturen ist der Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie die Menge des stehenden und liegenden Totholzes in allen Beständen langfristig zu erhöhen (FK01). Die in einigen Beständen vorkommenden nichtheimischen Baumarten (v.a. Hybrid-Pappel-Sorten, Douglasie und Robinie) sind durch gezielte Entnahme in Ihrer Ausbreitung zu beschränken (bis zu einem maximalen Anteil von 5-10 % an der Baumschicht) (F31). Bei mittel- bis langfristiger Förderung der vorhandenen Stiel-Eichen und weiterer lebensraumtypischer Baum- und Straucharten (F14) und bei Nutzung der Hybrid-Pappeln (F31) besteht bei mehreren Pappelforsten ein Potenzial zur Entwicklung des LRT 91F0. Ein weiterer Bestand bei Hinzdorf könnte sich zu einem Auwald entwickeln, falls die derzeitige Beweidung eingestellt wird (G26, O32).

LRT 91T0: Der Erhaltungszustand des LRT 91T0 im Gebiet ist aktuell „gut“ (B), die Biotopflächen sind jedoch langfristig durch Vergrasung und fortschreitende Humusbildung gefährdet. Zur Verbesserung der Habitatstrukturen ist langfristig der Anteil an Totholz, Altbäumen und Biotopbäumen zu erhöhen (FK01). Der abschnittsweise hohe Anteil an Moosen bzw. die Dominanz von Draht-Schmiele kann durch Schaffung offener Sandstellen (O89) verringert werden. Generell sollte bei einer forstlichen Bewirtschaftung die lichte Bestandsstruktur gefördert (F55, O89) und die Holznutzung über Einzelstammentnahme (F24) erfolgen. Die Kiefernforsten mit Entwicklungspotenzial im Bereich der Fuchsberge bzw. auf der Binnendüne bei Scharleuk weisen in Ansätzen Lichtungen mit hohem Anteil an Strauchflechten auf. Eine Auflichtungen des Oberstands (F24, F55) sowie eine stellenweise

Bodenverwundung oder Streuentnahme (O89) können die Entwicklung von Flechten-Kiefernwälder begünstigen. Auch hier ist der Anteil an Totholz, Altbäumen und Biotopbäumen zu erhöhen (FK01).

Weitere wertgebende Biotop: Für einige Kleingewässer, die eingebettet in beweidetem Grünland liegen, wird eine Auszäunung des Gewässers empfohlen (W119), sofern diese nicht als Viehtränke zugelassen sind. An einem z.T. trockenfallenden Waldtümpel sollte die Müllablagerung (Autoreifen) beseitigt werden (S10). Für einen trockenfallenden Tümpel südlich dem Park Rühstädt ist die Maßnahme der Entlandung/Entschlammung zu prüfen (M1). Für zwei derzeit ungenutzte Grünlandbereiche wird eine Pflegenutzung alle 2-3 Jahre vorgeschlagen (O23). Für die im Gebiet vorkommenden verschiedenen Trockenrasenelemente wird eine entsprechende Pflege je nach standörtlichen Gegebenheiten durch Mahd oder Beweidung vorgeschlagen (O54, O58). Für die zwei im FFH-Gebiet vorkommenden Streuobstwiesen wird zur Erhaltung eine entsprechende Pflege bzw. die Fortführung eine dauerhaften, biotopgerechten Nutzung vorgeschlagen (G29). An drei Gewässer-Gehölzsäumen ist der Anteil an Hybridpappeln bzw. Eschen-Ahorn relativ hoch und sollte daher mittel- bis langfristig entnommen bzw. reduziert werden (G22, G30). Innerhalb zweier Gehölzsäume sind die vorhandenen Kopfweiden durch Rückschnitt zu pflegen (G28). Diese Maßnahmen gilt auch für solitäre Kopfweiden. Zur Vermeidung von weiteren Schädigungen durch Weidevieh in Form von Verbiss und Tritt sind die Gehölze in zwei Biotopen auszuzäunen (G26). Die im Gebiet vorhandenen Alleen und Baumreihen sind regionaltypisch. Ersatzpflanzungen für gefällte Bäume sind vor Ort umzusetzen. Der Wasserhaushalt der einzigen Erlenbruchwaldfläche ohne LRT-Zuordnung ist durch die Karthaneregulierung verändert. Zur Verbesserung der Habitatstrukturen wird empfohlen, den Anteil an Alt- und Biotopbäumen sowie die Menge des stehenden und liegenden Totholzes langfristig zu erhöhen (FK01).

FFH-Gebiet „Krähenfuß“

LRT 3150: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist überwiegend „mittel bis schlecht“ (C). Zur Vermeidung weiterer Trittschäden im Uferbereich wird für einige Gewässer vorgeschlagen, eine Auskopplung von der Beweidung vorzunehmen (W119). Bei einigen Kleingewässern kann eine Reduzierung des Gehölzaufwuchses zur Erhaltung einer offenen Wasserfläche durchgeführt werden (G22). Im Zusammenhang mit den in einigen LRT-Gewässern vorkommenden Vogel-, Amphibien- und Libellenarten wird eine Auflichtung der ufernahen Gehölze (W27) sowie eine Entlandung stark verschlammter Gewässer (W83) vorgeschlagen.

LRT 6430: Der Erhaltungszustand ist als „gut“ (B) eingestuft. Feuchte Hochstaudenfluren unterliegen im Allgemeinen keiner regelmäßigen Nutzung. Zum Erhalt und zur Regeneration der typischen Vegetation können sie sporadisch gemäht werden (O23).

LRT 6440: Der Erhaltungszustand der LRT-Flächen ist als „gut“ (B) bzw. „mittel-schlecht“ (C) eingestuft und weist teilweise eine verarmte Artenzusammensetzung auf. Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (B18): Die natürlichen Überflutungsverhältnisse bzw. möglichst naturnah wechselnde Grundwasserverhältnisse sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Eine jährliche Nutzung, vorzugsweise durch Mahd, ist nötig, bzw. auch die Nutzung als Mähweide oder Beweidung (kurze Beweidungszeit, hohe Besatzdichten, Nachmahd bei Erstnutzung). Dabei darf die Grasnarbe aber nicht geschädigt und sich der Zustand der Stromtalwiesen nicht verschlechtern. Ist eine Düngung nötig, kann (nach erfolgter Bodenuntersuchung) gedüngt werden, wobei die Höchstabgaben beachtet werden müssen. Die auentypischen Reliefstrukturen (Mesorelief) sind zu erhalten. 9 Biotop weisen aktuell keine oder in ungenügendem Maße Stromtalwiesen-Arten auf (LRT-Entwicklungsflächen).

LRT 6510: Der Erhaltungszustand ist als „gut“ (B) eingestuft. Die LRT-spezifischen Behandlungsgrundsätze sind zu beachten (B18): Für die Entstehung der mageren Flachland-Mähwiesen ist eine regelmäßige Mahd wichtig. Die traditionelle Nutzung als dauerhaft ein- oder zweischürige Mähwiese, die nach den allgemeingültigen Grundsätzen der naturschutzgerechten Grünlandbewirtschaftung gemäht wird, ist zu fördern. Mindestens einmal jährlich sollten die Wiesen vorzugsweise durch Mahd genutzt werden. Alternativ kann auch eine Beweidung besonders die zweite Mahd ersetzen. Kurze

Beweidungszeiten durch Schafe oder Rinder in hoher Besatzdichte sollten dabei eingehalten werden und eine nötige Nachmahd besonders nach der Erstnutzung erfolgen. Schäden an der Grasnarbe sind zu vermeiden. Ist eine Düngung nötig, kann (nach erfolgter Bodenuntersuchung) gedüngt werden, wobei die Höchstgaben beachtet werden müssen.

LRT 91E0: Der Erhaltungszustand des LRT 91E0 im FFH-Gebiet ist „mittel bis schlecht“ (C). Generell können die Habitatstrukturen durch Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern (F41) sowie durch Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz (F45d) langfristig verbessert werden.

LRT 91F0: Für eine Waldfläche im Qualmwasserbereich direkt hinter dem Elbdeich besteht bei Förderung der Eichen und Entnahme der Pappeln (F24) sowie Förderung der Habitatstrukturen (FK01) langfristig ein Potenzial zur Entwicklung einer Hartholzau.

Weitere wertgebende Biotope: Für die im Gebiet vorkommenden verschiedenen Trockenrasenelemente wird eine entsprechende Pflege je nach standörtlichen Gegebenheiten durch Mahd oder Beweidung vorgeschlagen (O54, O58). Für einige derzeit ungenutzte Grünlandbereiche wird eine einschürige Mahd (O24) vorgeschlagen. An einem Gewässer-Gehölzsaum ist der Anteil an Hybridpappeln relativ hoch und sollte daher mittel- bis langfristig entnommen bzw. reduziert werden (G22, G30). Innerhalb von Gehölzsäumen, Baumreihen und Hecken sind die vorhandenen Kopfweiden durch Rückschnitt zu pflegen (G28). Diese Maßnahme gilt auch für solitäre Kopfweiden und kleine Kopfweidengruppen.

4.3. Ziele und Maßnahmen für Pflanzen- und Tierarten und deren Habitate

Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL bekannt. Es erfolgt dementsprechend keine Ziel- und Maßnahmenplanung. Zur Erhaltung und Förderung typischer Stromtalarten wie Brenndolde (*Cnidium dubium*), Taubenkropf (*Cucubalus baccifer*), Spießblättriges Helmkraut (*Scutellaria hastifolia*), Gottes-Gnadenkraut (*Gratiola officinalis*) sowie des Wiesen-Silau (*Silaum silaus*) als kennzeichnende Arten des LRT 6440 sind die dort genannten Angaben zur Nutzung des Auengrünlands und der Feuchtwiesen zu berücksichtigen. Zur Erhaltung des Deutschen Filzkrautes (*Filago vulgaris*) sind Brachestadien auf Sandstandorten zu erhalten. Zur Erhaltung des Kamm-Wachtelweizens (*Melampyrum cristatum*) und der Echten Schlüsselblume (*Primula veris*) innerhalb eines Eichenwaldes (LRT 9190) ist das Freihalten der Lichtung von Strauchaufwuchs erforderlich (F55). Bei der forstlichen Bewirtschaftung des Drahtschmielen-Kiefernforstes im Süden der Fuchsberge sollte das Vorkommen des Rippenfarns (*Blechnum spicant*) berücksichtigt werden. Die aktuellen Vorkommen der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) in der Schweinekuhle und in der Breiten Karthane bei Klein Lüben sind zu erhalten und im Zusammenhang mit dem Vorkommen der Grünen Mosaikjungfer zu betrachten (B19). Die weiteren Gewässerarten Haarblättriges Laichkraut (*Potamogeton trichoides*), Lauch-Gamander (*Teucrium scordium*), Sand-Binse (*Juncus tenageia*) und Schwimmfarn (*Salvinia natans*) profitieren in der Regel von den bereits genannten Maßnahmen. Zur Erhaltung und Förderung des Zweigriffligen Weißdorns (*Crataegus laevigata* s.l.) sind die aktuellen Bestände zu erhalten und abgängige Pflanzen möglichst nachzupflanzen.

Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ sind keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-RL bekannt. Es erfolgt dementsprechend keine Ziel- und Maßnahmenplanung. Zur Erhaltung und Förderung typischer Stromtalarten wie Brenndolde (*Cnidium dubium*) und Taubenkropf (*Cucubalus baccifer*) sowie des Wiesen-Silau (*Silaum silaus*) als kennzeichnende Arten des LRT 6440 sind die dort genannten Angaben zur Nutzung des Auengrünlands und der Feuchtwiesen zu berücksichtigen. Die aktuellen Vorkommen der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) in zwei Kleingewässern sind zu erhalten. Zur Erhaltung

und Förderung des Zweigriffigen Weißdorns (*Crataegus laevigata* s.l.) sind die aktuellen Bestände zu erhalten und abgängige Pflanzen möglichst nachzupflanzen.

Tierarten im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Für den **Biber (*Castor fiber*)** muss der heutige Gebietszustand inkl. Umfeld der besiedelten Gewässer und ihrer Ungestörtheit in weiten Teilen erhalten werden. An den Gefahrenstellen Gelber Haken, Gänsekuhle und Altwasser östlich von Hinzdorf sollte durch geeignete Maßnahmen (Durchlass) das Risiko der Verkehrsmortalität gebannt werden (B8). An der Gefahrenstelle Karthane nordwestlich Klein Lüben (Totfund) ist dies nicht möglich (Fluss mehrere 100 m parallel zur Straße), hier könnten höchstens am straßenabgewandten Südufer der Karthane Gehölzstreifen oder -gruppen mit Weichhölzern wie Zitterpappel und Weiden als Stecklinge etabliert werden, um den Biber vom Überqueren der Straße zu den dortigen Gehölzstreifen abzulenken (G32).

Für den **Fischotter (*Lutra lutra*)** müssen die vorhandenen Gewässer in ihrer heutigen Ausprägung inkl. der Ungestörtheit erhalten werden. Zur Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands muss eine Verringerung des Gefahrenpotenzials an Gewässerquerungen mit Straßen erfolgen (Cumlosen - Müggendorf/ zwei Gefahrenstellen an Gräben nördlich Müggendorf; Straße Wittenberge - Hinzdorf/ drei Gefahrenstellen (Gelber Haken, Gänsekuhle, Hinzdorfer Wehl); KAP-Straße an Karthane nordwestlich Klein Lüben/ drei Gefahrenstellen), indem eine ottergerechte Querung errichtet wird (B8). An der eigentlich durch einen Tunnel entschärften Gefahrenstelle am Kreuzwasser bei Berghöfe muss der stark beschädigte Leitzaun erneuert und dessen Funktionsfähigkeit dauerhaft durch regelmäßige Kontrollen überprüft werden (M2).

Für die meisten **Fledermausarten** sind in Wäldern und Gehölzbiotopen des Offenlands Bäume mit entsprechenden Quartieren (Specht- und Faulhöhlen, Spalten, abstehende Borke an Altbäumen) zu erhalten und durch Belassen eines ausreichenden Altbaumanteils auch zukünftig zu sichern, um ein ausreichendes Quartierangebot bereitzustellen (FK01, G34). Diese können von ihnen als Sommerquartiere und Wochenstuben, von Arten wie Mopsfledermaus, Großem und Kleinem Abendsegler sowie Rauhauffledermaus auch als Winterquartier genutzt werden. Die vorhandenen Jagdhabitats sind zu erhalten. Bei der Eichenprozessionsspinnerbekämpfung mit Dipel ES sind Jagdhabitats von Fledermäusen beim Einsatz zu beachten. Das Quartierangebot kann durch Ausbringung von Fledermauskästen verbessert werden. Geeignete Gebäudequartiere für alle Arten können – außer auf wenigen Wohngrundstücken bei Scharleuk und beim Wahrenberger Fähranleger, die innerhalb der FFH-Gebietsgrenzen liegen – nur in Gebäuden benachbarter Ortschaften geschaffen werden.

Die vorhandenen Habitats der **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)** sind durch bedarfsweise Mahd und Entfernen von Gehölzen in günstigem Zustand zu erhalten (bedarfsweise Mahd (O58) und Entbuschung (O59), Anlage und Pflege von Säumen (O51)). In Bereichen mit Vorkommen der Zauneidechse sollte kein Ausbau vorhandener bisher unbefestigter Feld-/Waldwege erfolgen.

Um den günstigen Erhaltungszustand der **Amphibien**vorkommen dauerhaft zu sichern, muss der heutige Zustand der Gewässer erhalten und eine ausreichend lange Wasserführung (bis Anfang August; für frühe Arten wie den Moorfrosch bis Anfang Juli) gesichert werden. Die Vielfalt an Landlebensräumen (frisches bis feuchtes Grünland, Gehölzbiotope im Offenland, feuchte Waldflächen) ist zu erhalten (B19). Auf beweideten Flächen sollten die Gewässerufer teilweise, wenigstens bis Mitte Juli, ausgezäunt werden (W119) und entlang von Gräben oder anderen Parzellenrändern mindestens 3 m breite ungenutzte Säume belassen werden (O51). Durch Neuanlage von Stillgewässern innerhalb von Grünlandflächen können weitere Laichgewässer geschaffen werden (W92).

Die wohl größten Gewässerbeeinträchtigungen – und damit Beeinträchtigungen für die **Fische** im Gebiet – gehen von den fortschreitenden Verlandungsprozessen aus. Da die Kleingewässer einer Angelnutzung unterliegen, wäre es von Vorteil auf ein Anfüttern der Fische zu verzichten (W77) sowie auf ein natürliches Fischartengleichgewicht (Friedfisch-Raubfisch) (W66) im Gewässer zu achten. Gebietsfremde Fischarten sollten nicht in die Kleingewässer eingesetzt werden, da sie sonst mit den natürlich

vorkommenden Arten um Nahrung und Lebensraum konkurrieren und möglicherweise zu deren Verdrängung führen.

Die nachgewiesenen Brutbäume des **Eremiten (*Osmoderma eremita*)** sind zu erhalten (G34). Auch weitere Altbäume in der Umgebung sollten erhalten werden, um das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl besiedelbarer neuer Brutbäume langfristig zu gewährleisten.

Um eine Wiederbesiedlung des Gebietes durch die **Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)** zu ermöglichen, sind alle vorhandenen Vorkommen (Schweinekuhle, Breite Karthane bei Klein Lüben) der Krebschere zu schützen (B19) und ggf. durch Wiederansiedlung der Krebschere im ehemals besiedelten Laven zu fördern (W35).

Für die **Keilflecklibelle (*Aeshna isoceles*)** ist der heutige Gewässerzustand an den besiedelten Gewässern zu erhalten, inkl. Sicherung des Gebietswasserhaushalts (B19). Durch Anlage neuer größerer Stillgewässer mit gut ausgebildeten Röhrichten und Schwimmblattvegetation im Grünland können weitere geeignete Habitate geschaffen werden (W92).

Die von **Kiemenfuß (*Eubbranchipus grubei*)**, **Schuppenschwanz (*Lepidurus apus*)** und **Feenkrebs (*Tanymastix stagnalis*)** besiedelten Gewässer sind durch Sicherung des Gebietswasserhaushalts zu erhalten. Die Bewirtschaftung auf dem die Gewässer umgebenden Grünland darf nicht intensiviert werden, v.a. keine Düngung (O41).

Tierarten im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Für den **Biber (*Castor fiber*)** sollte der heutige Gebietszustand im Umfeld der Ziegeleiteiche inkl. der Ungestörtheit erhalten bleiben, um ein eventuelles zukünftiges Wiedereinwandern zu ermöglichen.

Für den **Fischotter (*Lutra lutra*)** sind die vorhandenen Gewässer in ihrer heutigen Ausprägung inkl. der Ungestörtheit zu erhalten. Zur Verbesserung des ungünstigen Erhaltungszustands sollten Stillgewässer als Nahrungshabitate neu angelegt werden (W92) und entlang vorhandener Gräben Deckung bietende Strukturen geschaffen werden (grabenbegleitende Gehölzstreifen als Deckung, naturnähere Uferstrukturen) (W48). Zur Verringerung des Gefahrenpotenzials ist an der B189 die Errichtung einer ottergerechten Querung vorzunehmen (B8).

Für die meisten **Fledermausarten** sind in Wäldern und Gehölzbiotopen des Offenlands Bäume mit entsprechenden Quartieren (Specht- und Faulhöhlen, Spalten, abstehende Borke an Altbäumen) zu erhalten und durch Belassen eines ausreichenden Altbaumanteils auch zukünftig zu sichern, um ein ausreichendes Quartierangebot bereitzustellen (F41, F45d, FK01, F42). Diese können von ihnen als Sommerquartiere und Wochenstuben, von Arten wie Großem Abendsegler auch als Winterquartier genutzt werden. Die vorhandenen Altbäume und Jagdhabitate sind zu erhalten. Das Sommerquartierangebot kann durch Ausbringung von Fledermauskästen verbessert werden. Geeignete Gebäudequartiere können nicht innerhalb des Gebiets, aber ggf. in Gebäuden im östlich anschließenden Siedlungsgebiet Wittenberge geschaffen werden, doch müsste dazu deren Erreichbarkeit für Fledermäuse, auch wenn die A14 gebaut wird, langfristig gesichert sein.

Um den günstigen Erhaltungszustand der **Amphibienvorkommen** dauerhaft zu sichern, muss der heutige Zustand der Gewässer erhalten und eine ausreichend lange Wasserführung (bis Anfang August; für frühe Arten wie den Moorfrosch bis Anfang Juli) gesichert werden. Zur Verbesserung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Rotbauchunke und des Moorfrosches kann durch die Neuanlage von Stillgewässern innerhalb der Grünlandflächen im westlichen Teilgebiet weitere Laichgewässer geschaffen werden (W92). Von der Neuanlage weiterer Stillgewässer profitieren auch die anderen Amphibienarten. An den Ziegeleiteichen könnte eine Entlandung stark verschlammter Gewässer und die teilweise Freistellung der Ufer (wo sie sehr stark mit Weidengebüsch zugewachsen sind) die Habitateignung verbessern (W27, W83). Für Laub- und Moorfrosch sollten auf beweideten Flächen die Gewässerufer teilweise, wenigstens bis Mitte Juli, ausgezäunt werden (W119). Entlang von Gräben oder anderen Gewässeruferrn wird das Belassen von mindestens 3 m breiten ungenutzten Säumen empfohlen (O51).

Für die **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)** ist der heutige Gewässerzustand des besiedelten Gewässers zu erhalten, inkl. Sicherung des Gebietswasserhaushalts (B19). Durch Anlage neuer Kleingewässer mit reicher Wasservegetation im Grünland oder durch Entlandung stark verschlammter Gewässer und die teilweise Freistellung der Ufer an den Ziegeleiteichen (wo sie sehr stark mit Weidengebüsch zugewachsen sind) (W27, W83) können weitere geeignete Habitats geschaffen werden.

Der heutige Gewässerzustand an den durch die **Keilflecklibelle (*Aeshna isoceles*)** besiedelten Gewässern ist zu erhalten, inkl. Sicherung des Gebietswasserhaushalts (B19). Durch Anlage neuer Kleingewässer mit reicher Wasservegetation im Grünland oder durch Entlandung stark verschlammter Gewässer und die teilweise Freistellung der Ufer an den Ziegeleiteichen (wo sie sehr stark mit Weidengebüsch zugewachsen sind) (W27, W83) können weitere geeignete Habitats geschaffen werden.

Der nachgewiesene Brutbaum des **Eremiten (*Osmoderma eremita*)** ist unbedingt zu erhalten (F42). Baumfällungen und baumchirurgische Maßnahmen sind nur im zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht unverzichtbaren Rahmen durchzuführen; notfalls hat ein Umsetzen der zu fällenden Brutbäume an geeignete Standorte zu erfolgen. Um die Alteichen Habitat sollte eine gezielte Auslichtung von Aufwuchs und schwachem Holz erfolgen, um ihre Eignung für den Eremiten durch Besonnung zu fördern. Auch weitere Altbäume in der Umgebung, v.a. im Offenland des westlichen Teilgebiets, sollten erhalten werden, um das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl besiedelbarer neuer Brutbäume langfristig zu gewährleisten.

Das vom **Kiemenfuß (*Eubbranchipus grubei*)** besiedelte Gewässer ist durch Sicherung des Gebietswasserhaushalts zu erhalten. Die Bewirtschaftung auf dem das Gewässer umgebenden Grünland darf nicht intensiviert werden, v.a. keine Düngung (O41). Zur Schaffung weiterer möglicher Habitats sollten im Grünland in der Umgebung weitere flache, temporäre Gewässer angelegt werden.

4.4. Ziele und Maßnahmen für Vogelarten

FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Eisvogel (*Alcedo atthis*): Vorhandene Gewässerstrukturen und die Gewässerqualität von Karthane und Stillgewässern sind zu erhalten. Durch Schaffung geeigneter Brutplätze durch z.B. Belassen von Wurzeltellern umgestürzter Bäume in Gewässernähe, könnte das Brutplatzangebot verbessert werden.

Heidelerche (*Lullula arborea*): Vorhandene trockenere Brachen und Grünlandflächen in Nachbarschaft zu Waldrändern und Feldgehölzen sind als geeignete Brutplätze zu erhalten (keine Aufforstung oder langfristige Nutzungsaufgabe mit Gehölzsukzession). Die Anlage extensiv bewirtschafteter, 10 m breiter Randstreifen auf Acker- und Grünlandflächen in Nachbarschaft zu Gehölzbiotopen v.a. an sandig-trockenen Standorten, würde das Lebensraumangebot weiter verbessern. Dabei sollte auf den Grünland- bzw. Ackerrandstreifen keine Düngung erfolgen, 2-schurig gemäht bzw. eine verringerte Aussaatdichte ausgebracht werden (O70).

Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*), Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*): Für die Arten sind der Wasserhaushalt und die Störungsarmut des Gebietes zu erhalten. Um die Habitatbedingungen zu verbessern, ist die Einstellung höherer Frühjahrswasserstände in Teilbereichen erforderlich (W105, W129); hierdurch können in Gräben und Senken bessere Habitatbedingungen für die Arten erreicht werden, v.a. wenn lokal größere Vernässungsbereiche entwickelt werden. Durch Neuanlage größerer Stillgewässer mit Röhrlichtzone innerhalb von Grünlandflächen (W92) könnten für alle Arten neue geeignete Brutplätze angeboten werden.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*): Für diese Arten sind vorhandene Höhlen-/Spaltenbäume sowie weitere ältere Bäume als potenzielle Brutbäume zu erhalten und ein ausreichender Altholzanteil zu belassen (FK01, G34). In Mittelspechthabitats sollte keine Eichenprozessionsspinnerbekämpfung mit Dipel ES erfolgen. Für den Mittelspecht sollte das

Habitatangebot durch weitere Förderung älterer und lichter Eichen- und Pappelbestände mit gutem Alt- und Totholzanteil verbessert werden.

Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): Die von den Arten besiedelten Gehölzbiotope sind zu erhalten. Für die Nahrungshabitate des Neuntötters ist auch eine differenzierte Grünlandnutzung im Umfeld wichtig. Günstig ist hierbei v.a. eine großflächige extensive Standweide. Bei den Neuntöterhabitaten westlich und nordöstlich von Hinzdorf sowie südlich von Rühstädt ist bei Bedarf ein Zuwachsen im Zuge fortschreitender Sukzession durch Gehölzentfernung zu verhindern. Eine weitere Verbesserung der Habitatqualität für den Neuntöter könnte durch Förderung von Dornsträuchern im Unterwuchs vorhandener Baumreihen erfolgen. Für die Sperbergrasmücke ist durch Neuanlage kurzer Hecken und Gebüschgruppen aus Dornsträuchern im Umfeld der vorhandenen Vorkommen ebenfalls eine Verbesserung der Habitatqualität zu erreichen.

Ortolan (*Emberiza hortulana*): Für den Ortolan sind die heute besiedelten Baumreihen zu erhalten und auf eine chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zu verzichten, da diese seine Nahrungsgrundlage gefährdet (F61). Auf heutigen Ackerflächen ist eine Kulturvielfalt mit wesentlichem Anteil von Wintergetreide in der Kulturfolge einzuhalten.

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*): Für alle Arten sind vorhandene Horstbäume (deren aktuelle Lage nicht bekannt ist) sowie weitere ältere Bäume als potenzielle Horstbäume zu erhalten (FK01, G34). Außerdem ist die Störungsarmut der aktuell abgelegenen und ruhigen Gebietsteile zu erhalten. Die Fortführung einer differenzierten Grünlandnutzung sollte erfolgen, um geeignete Nahrungshabitate für Rot- und Schwarzmilan bereitzuhalten. Im Bereich von Reviernachweisen der Arten ist auf eine chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners mittels Hubschrauber zu verzichten, um Störungen am Brutplatz zu verhindern (F61).

Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*): Durch Ausbringung von Nisthilfen (B5) am Cumloser See (Fortführung der derzeitigen Aktivitäten) und auch an anderen großen Altwässern mit Röhrichtzone (Kreuzwasser, Hinzdorfer Wehl, Salvien) sollte das Brutplatzangebot verbessert werden.

Wachtelkönig (*Crex crex*): Für den Wachtelkönig muss durch die Anlage von flach überstauten Blänken bis ins späte Frühjahr (W129) sowie durch eine Grünlandbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung wiesenbrütender Vogelarten (Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15.08.) (O18) in Teilbereichen die Habitatqualität auf Grünlandflächen verbessert werden. Sofern die Brutbestände und der Brutverlauf jährlich ermittelt werden, können die Maßnahmen jeweils auf das Nestumfeld beschränkt bleiben und die Nutzungstermine ggf. auch vorverlegt werden.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Für den Weißstorch ist die Fortführung einer überwiegend extensiven und vielfältigen Grünlandnutzung zur Bereitstellung geeigneter Nahrungsflächen erforderlich (gemähte Feuchtwiesen, Ackerflächen, Ruhebereiche etc.). Die Bewirtschaftung sollte möglichst so erfolgen, dass eine reiche Strukturvielfalt im Grünland durch zeitlich gestaffelte Mahd auf kleineren Flächenanteilen (Mosaikmahd) entsteht. Die für andere Arten vorgeschlagenen Maßnahmen „Neuanlage von Gewässern“ und „Erhöhung des Gebietswasserstands im Frühjahr“ führen ebenfalls zur Verbesserung seiner Nahrungsgrundlagen.

Wiesenweihe (*Circus pygargus*): Zukünftige Bruten auf Äckern oder im Grünland sollten durch geeignete Absprachen mit dem Bewirtschafter geschützt werden.

weitere wertgebende Brutvogelarten: Für den Baumfalken (*Falco subbuteo*) sind vorhandene Horstbäume (deren aktuelle Lage nicht bekannt ist) sowie weitere ältere Bäume als potenzielle Horstbäume zu erhalten und ein ausreichender Altbaumanteil zu belassen (FK01, G34). Außerdem ist die Störungsarmut der aktuell abgelegenen und ruhigen Gebietsteile zu erhalten (keine weitere Erschließung durch Wegeausbau o.a. Infrastruktur, Wanderwegeausweisung u.ä.). Für die Arten Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Uferschnepfe (*Limosa limosa*) muss durch höhere Wasserstände im Frühjahr/Frühsummer (W105), die Anlage von flach überstauten Blänken (W129) sowie eine Grünlandbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung wiesenbrütender Vogelarten (Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15.07.) (O18) in Teilbereichen die

Habitatqualität auf Grünlandflächen verbessert werden. Sofern die Brutbestände und der Brutverlauf jährlich ermittelt werden, können die Maßnahmen jeweils auf das Nestumfeld beschränkt bleiben und die Nutzungstermine ggf. auch vorverlegt werden. Daneben sollte ein gezielter Gelegeschutz für stattfindende Bruten auf Grünland- und Ackerflächen durch geeignete Absprachen mit dem Bewirtschafter erfolgen (Fortführung des laufenden Schutzprojekts). Für Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) ist die derzeitige Grünlandnutzung mit differenzierter Nutzung beizubehalten. Das Lebensraumpotenzial kann auf einzelnen Grünlandflächen durch Etablierung einer späten Nutzung nicht vor dem 01.07. oder durch Anlage und Pflege von mindestens 3 m breiten Säumen entlang der Parzellengrenzen oder an Grabenrändern mit jährlich wechselnder Mahd bzw. Beweidung nicht vor dem 15.07. weiter verbessert werden. Dies kommt auch dem Schutz des Sumpfrohrsängers (*Acrocephalus palustris*) zu Gute. V.a. für das Braunkehlchen sollte das Sitzwartenangebot in strukturarmen Grünlandflächen durch Zaunpfähle oder Pflanzung von Einzelbüschen verbessert werden. Bruten des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*) auf Nassstellen auf Äckern sind gezielt vor Bewirtschaftungsmaßnahmen wie (Nach-)Einsaat zu schützen. Dauerhaft geeignete Brutplätze könnten durch Schaffung von ungestörten Schotterflächen, ggf. mit Abzäunung gegen ein Befahren durch Kfz, am Parkplatz am Wentdorfer Wachthaus sowie an der Stallanlage Hinzdorf geschaffen werden. Für den Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*) sind vorhandene Höhlen-/Spaltenbäume sowie weitere ältere Bäume als potenzielle Brutbäume zu erhalten und ein ausreichender Altholzanteil zu belassen. Für die Knäkente (*Anas querquedula*) sollten durch höhere Wasserstände im Frühjahr/Frühsummer (W105) und die Anlage von flach überstauten Blänken oder eines größeren Flachgewässers mit reicher Deckung durch Uferröhrichte u.ä. Vegetation (W129) günstige Bruthabitate entwickelt werden. Die vom Raubwürger (*Lanius excubitor*) besiedelten Gehölzbiotope sind zu erhalten. Für die Nahrungshabitate des Raubwürgers ist auch eine differenzierte Grünlandnutzung im Umfeld wichtig. Günstig ist hierbei v.a. eine großflächige extensive Standweide. Im Bereich von Reviernachweisen der Art ist auf eine chemische Bekämpfung des Eichenprozessions-spinners mittels Hubschrauber zu verzichten, um Störungen am Brutplatz zu verhindern (F61). Für den Wendehals (*Jynx torquilla*) ist im Bereich der nachgewiesenen Vorkommen der Erhalt von Altbäumen als potenzielle Brutplätze in waldrandnahen Beständen benachbart zu Grünlandbiotopen erforderlich. Die Art profitiert in den Bereichen westlich Krähenfuß und im Umfeld des Schlossparks Rühstädt von den Maßnahmen, die für die LRT 6440 und 6510 angegeben werden. Die Habitatqualität kann verbessert werden, indem auf frischen bis trockeneren Grünlandflächen in der Nähe zu altholzreichen Waldbeständen durch Extensivierung (Verzicht auf jegliche Stickstoffdüngung) lichtere Grasbestände als günstige Nahrungshabitate entwickelt werden. Die Maßnahme kann auf einen 20 m breiten Streifen entlang des Waldrands beschränkt werden. Für den Wiedehopf (*Upupa epops*) sind vorhandene trockene Brachen und Grünlandflächen im Umfeld der Stallanlage Hinzdorf und der Fuchsberge zu erhalten (O51) und das Brutplatzangebots zu verbessern (Stubbenhaufen, weitere Nistkästen).

Zug- und Rastvogelarten: Die Störungsarmut des Gebiets ist zu gewährleisten. Außerdem muss der offene Landschaftscharakter erhalten werden, um die Attraktivität für Rastvögel sicherzustellen (keine Untergliederung derzeit großräumig offener Räume durch größere Gehölzpflanzungen o.ä.). Für Gänse und Kraniche sollte ein günstiges Nahrungsangebot durch Belassen von Stoppeläckern im Winterhalbjahr bereitgehalten werden, wenn in der Kulturfolge ohnehin erst eine Frühjahrsbestellung vorgesehen ist (Umpflügen erst im Frühjahr).

FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Kranich (*Grus grus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*): Für die beiden Arten sind der Wasserhaushalt und die Störungsarmut des Gebiets zu erhalten. Um die Habitatbedingungen zu verbessern, ist die Einstellung höherer Frühjahrswasserstände erforderlich (W105); hierdurch können v.a. im westlichen Teilgebiet in Gräben und Senken bessere Brutplatzbedingungen für Kranich und Rohrweihe erreicht werden. Durch Neuanlage eines größeren Stillgewässers mit Röhrichtzone (W92) innerhalb der Grünlandflächen im westlichen Teilgebiet sollte für beide Arten ein neuer geeigneter Brutplatz angeboten

werden. Zur Verbesserung des ungünstigen Bestandeszustandes der Rohrweihe sollten an den Ziegeleiteichen stark verschlammte Gewässer entlandet und Uferteilbereiche mit sehr starkem mit Weidenbewuchs freigestellt werden (W27, W83).

Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*): Die von beiden Arten besiedelten Gehölzbiotope sind zu erhalten, für den Neuntöter auch die differenzierte Grünlandnutzung als wichtiges Nahrungshabitat; bei der gebüschreichen Altgrasflur im östlichen Teilgebiet (1 Revier) ist ein Zuwachsen im Zuge fortschreitender Sukzession durch bedarfsweise Gehölzentfernung zu verhindern. Eine weitere Verbesserung der Habitatqualität für den Neuntöter könnte durch Förderung von Dornsträuchern im Unterwuchs vorhandener Baumreihen erfolgen.

Ortolan (*Emberiza hortulana*): Für den Ortolan sind die heute besiedelten Baumreihen zu erhalten und auf eine chemische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zu verzichten, da diese seine Nahrungsgrundlage gefährdet (F61).

Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*): Für beide Arten sind vorhandene Horstbäume (deren aktuelle Lage nicht bekannt ist) sowie weitere ältere Bäume als potenzielle Horstbäume zu erhalten und ein ausreichender Altbaumanteil zu belassen (FK01). Außerdem ist die Störungsarmut des Gebiets zu erhalten. Die Fortführung einer differenzierten Grünlandnutzung sollte erfolgen, um geeignete Nahrungshabitate bereitzuhalten.

Wachtelkönig (*Crex crex*): Für den Wachtelkönig muss durch die Anlage von flach überstauten Blänken bis ins späte Frühjahr (W129) und durch eine Grünlandbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung wiesenbrütender Vogelarten (mit einem späten ersten Nutzungstermin nicht vor dem 15.08.) (O18) in Teilbereichen die Habitatqualität auf Grünlandflächen verbessert werden.

Weißstorch (*Ciconia ciconia*): Für den Weißstorch ist die Fortführung einer überwiegend extensiven und vielfältigen Grünlandnutzung zur Bereitstellung geeigneter Nahrungsflächen erforderlich. Die Bewirtschaftung sollte möglichst so erfolgen, dass eine reiche Strukturvielfalt im Grünland durch zeitlich gestaffelte Mahd auf kleineren Flächenanteilen (Mosaikmahd) entsteht. Die für andere Arten vorgeschlagenen Maßnahmen „Neuanlage von Gewässern“ und „Erhöhung des Gebietswasserstands im Frühjahr“ führen ebenfalls zur Verbesserung seiner Nahrungsgrundlagen.

weitere wertgebende Brutvogelarten: Für die drei Arten Bekassine (*Gallinago gallinago*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*), muss im Grünland des westlichen Teilgebiets durch höhere Wasserstände im Frühjahr/Frühsummer (W105), die Anlage von flach überstauten Blänken (W129) sowie eine Grünlandbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung wiesenbrütender Vogelarten (u.a. Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15.07.) (O18) in Teilbereichen die Habitatqualität auf Grünlandflächen verbessert werden. Sofern die Brutbestände und der Brutverlauf jährlich ermittelt werden, können Beschränkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen jeweils auf das Nestumfeld beschränkt bleiben und die Nutzungstermine ggf. auch vorverlegt werden. Daneben sollte ein gezielter Gelegeschutz für stattfindende Bruten auf Grünland- und Ackerflächen durch geeignete Absprachen mit dem Bewirtschafter erfolgen (Fortführung des laufenden Schutzprojekts). Für Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) ist die derzeitige Grünlandnutzung mit differenzierter Nutzung beizubehalten. Das Lebensraumpotenzial kann auf einzelnen Grünlandflächen durch Etablierung einer späten Nutzung nicht vor dem 01.07. oder durch Anlage und Pflege von mindestens 3 m breiten Säumen entlang der Parzellengrenzen, Zäune oder Grabenränder mit jährlich wechselnder Mahd bzw. Beweidung nicht vor dem 15.07. weiter verbessert werden. Für die Knäkente (*Anas querquedula*) sollten im Grünland des westlichen Teilgebiets durch höhere Wasserstände im Frühjahr/Frühsummer (W105) und die Anlage von flach überstauten Blänken oder eines größeren Flachgewässers (W129) günstige Bruthabitate entwickelt werden. Ein Zuwachsen der nachgewiesenen Habitatfläche des Wendehalses (*Jynx torquilla*) durch fortschreitende Sukzession ist durch bedarfsweise Gehölzentfernung zu verhindern (F57). Durch Etablierung einer extensiven Weidenutzung auf Grünlandflächen in der Nähe zu höhlenbaumreichen Gehölzbeständen sollte die Habitatqualität verbessert werden.

Zug- und Rastvogelarten: Maßnahmen zur Erhöhung des Wasserstands im Frühjahr, die für Wiesenbrüter wie Bekassine u.a. vorgeschlagen werden, erhöhen auch die Habitateignung für Rastvögel, v.a. Gänse und Schwimmenten, wenn flach überstaute Grünlandblänken über einen längeren Zeitraum erhalten bleiben.

4.5. Überblick über Ziele und Maßnahmen

Im Folgenden sind die wichtigsten Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL zusammengestellt.

Tab. 9: Übersicht der erforderlichen Maßnahmen (eMa) im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“

Maßnahmen		Maßnahme- beginn	Maß.- LRT	Maß.-Art
Code	Bezeichnung			
B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	kurzfristig	-	Biber, Fischotter
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	langfristig	6440	-
			6510	-
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	langfristig		Rotbauchunke, Kammolch
F14	Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten	langfristig	9160	-
			9190	-
			91F0	-
F24	Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung	langfristig	9190	-
			91T0	-
F31	Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten	langfristig	9190	-
			91E0	-
			91F0	-
F55	Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope durch Lichtstellung	langfristig	91T0	-
FK01	Erhalt- und Entwicklung von Habitatstrukturen (Maßnahmenkombination)	langfristig	9160	Mopsfledermaus
			9190	Mopsfledermaus
			91E0	Mopsfledermaus
			91F0	Mopsfledermaus
			91T0	Mopsfledermaus
			-	Mopsfledermaus
G23	Beseitigung des Gehölzbestandes	mittelfristig	6430	-
G32	Pflanzung einzelner Gehölzgruppen unter Verwendung standortheimischer Arten in unregelmäßigen Abständen (200m), wechselseitig	mittelfristig	-	Biber
G34	Ausdrücklicher Schutz bestehender Gehölze (Feldgehölze, Einzelbäume, Hecken)	langfristig	-	Mopsfledermaus, Eremit
M1	Gutachten/Konzepte (Entschlammungsmaßnahme prüfen)	mittelfristig	3150	-
M2	Sonstige Maßnahmen (nachrichtlich übernommene Maßnahmen des GEK, Erläuterungen siehe Text)	mittelfristig	3260	-

Maßnahmen		Maßnahme- beginn	Maß.- LRT	Maß.-Art
Code	Bezeichnung			
M2	Sonstige Maßnahmen (Erneuerung Leitzäun, Kontrolle Funktionsfähigkeit)	kurzfristig	-	Fischotter
O23	Mahd alle 2-3 Jahre	langfristig	6430	-
O32	Keine Beweidung	langfristig	91E0	-
O51	Anlage und Pflege von Säumen	mittelfristig	3150	-
O54	Beweidung von Trockenrasen	mittelfristig	2330	-
O58	Mahd von Trockenrasen	mittelfristig	2330	-
O59	Entbuschung von Trockenrasen	mittelfristig	2330	-
O89	Erhaltung und Schaffung offener Bodenstellen	mittelfristig	2330	-
O89	Erhaltung und Schaffung offener Sandflächen	langfristig	91T0	-
W66	Aufrechterhaltung des natürlichen Fischartengleichgewichtes durch Pflegefischerei	langfristig	-	Bitterling
W77	Kein Anfüttern	langfristig	-	Bitterling
W119	Auszäunung von Gewässern	langfristig	3150	-

Tab. 10: Übersicht der erforderlichen Maßnahmen (eMa) im FFH-Gebiet „Krähenfuß“

Maßnahmen		Maßnahme- beginn	Maß.- LRT	Maß.-Art
Code	Bezeichnung			
B8	Sicherung oder Bau von Otterpassagen an Verkehrsanlagen	kurzfristig	-	Fischotter
B18	LRT-spezifische Behandlungsgrundsätze beachten	langfristig	6440	-
			6510	-
B19	Artspezifische Behandlungsgrundsätze beachten	langfristig	-	Rotbauchunke, Kammolch
O23	Mahd alle 2-3 Jahre	langfristig	6430	-
F41	Erhaltung bzw. Förderung von Altbäumen und Überhältern	langfristig	91E0	-
F42	Erhaltung bzw. Förderung markanter oder ästhetischer Einzelbäume, Baum- und Gehölzgruppen	mittelfristig	-	Rotbauchunke
F45d	Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz	langfristig	91E0	-
W27	Auslichtung ufernaher Gehölze an Seen	mittelfristig	-	Fischotter
W48	Gehölzpflanzung an Fließgewässern	mittelfristig	-	Rotbauchunke
W83	Renaturierung von Kleingewässern	mittelfristig	-	Fischotter
W92	Neuanlage von Kleingewässern	mittelfristig	-	Rotbauchunke

5. Fazit

Landesweite Bedeutung und Bedeutung im Schutzgebietsnetz Natura 2000

Die FFH-Gebiete „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ repräsentieren eine für das Stromtal der unteren Mittelelbe charakteristische Landschaft. Der Anteil für den Naturraum typisch ausgeprägter und repräsentativer FFH-Lebensraumtyp-Flächen ist vergleichsweise hoch. Insbesondere repräsentieren die

Vorkommen der LRT 6440, 6510, 3150, 6430, 91E0 und 91F0 in besonderer Weise und teilweise großflächig den Naturraum der unteren Mittelelbe.

Die LRT 6440 „Brenndolden-Auenwiesen“ und 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ sind in den FFH-Gebieten vergleichsweise großflächig vorhanden, teilweise in gutem Zustand, jedoch auch in mittlerem bis schlechtem Zustand. Die zum LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen“ zählenden Kleingewässer, Altarme und Bracks repräsentieren innerhalb des Biosphärenreservats in typischer Weise den Lebensraumtyp und besitzen eine hohe regionale Bedeutung sowie eine Bedeutung im Biotopverbund für gewässergebundene Arten der Fauna. Die Vorkommen des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ sind für den Naturraum der Elbtalaue in hohem Maß repräsentativ, sie besitzen eine hohe regionale Bedeutung. Weichholz- und Hartholzauwälder (LRT 91E0 und 91F0) zählen in Europa zu den artenreichsten und wertvollsten Biotoptypen. Gleichzeitig ist dieser Biotoptyp bis auf wenige Relikte zerstört worden. Der Erhalt der in den FFH-Gebieten „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ vorhandenen Reliktf Flächen ist daher von größter Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz. Darüber hinaus besitzen die Vorkommen des LRT 2330 „Dünen mit offenen Grasflächen (Dünen im Binnenland)“ regional und innerhalb des Biosphärenreservats eine hohe Bedeutung aufgrund ihrer regionalen Seltenheit. Der LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ ist mit der Karthane in einem mittleren bis schlechten EZH und besitzt vorwiegend eine regionale Bedeutung als Habitat für die Fauna sowie im Biotopverbund für gewässergebundene Arten der Fauna.

Das Elbdeichhinterland bildet ein Schwerpunkt vorkommen des Bibers (*Castor fiber*) im Biosphärenreservat. Für den Fischotter (*Lutra lutra*) haben beide Gebiete eine hohe bis mittlere Bedeutung als Nahrungshabitat. Die Gebiete werden von verschiedenen Fledermausarten des Anhang II und IV der FFH-RL als Jagdhabitats genutzt. Teilweise befinden sich auch Quartiere in den Gebieten, wodurch eine besonders hohe Bedeutung entsteht (z.B. Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*)). Weiterhin haben diverse Amphibienarten der Anhänge II und IV der FFH-RL ihre Habitats in den Gewässern und qualmwasserbeeinflussten Bereichen der beiden FFH-Gebiete. Eine hohe bis sehr hohe Bedeutung kommt dabei den Vorkommen von Kammmolch (*Triturus cristatus*) (Schwerpunkt vorkommen im Biosphärenreservat) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) zu. Auch Fischarten wie der Bitterling (*Rhodeus amarus*) als Anhang II-Art der FFH-RL kommen im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ vor. Eine sehr hohe Bedeutung besteht weiterhin für Insektenarten des Anhang II der FFH-RL. Insbesondere ist hierbei der Eremit (*Osmoderma eremita*) anzuführen, dessen Brutbäume in erhöhter Anzahl in beiden Gebieten liegen. Im FFH-Gebiet „Krähenfuß“ ist eine Population der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) in insgesamt günstigem Erhaltungszustand vorhanden. Eine wichtige Funktion erfüllen die FFH-Gebiete als Rastplatz für Zugvögel. Die betrachteten FFH-Gebiete stehen im Kontakt mit den Gebieten „Elbdeichvorland“ und „Elbe“. In Rühstädt befindet sich die größte Storchenkolonie Deutschlands. Auch aus diesem Grund besitzt das großflächige Grünland eine hohe Bedeutung als Nahrungslebensraum der Störche.

Laufende Maßnahmen

Aktuell werden keine Arten- oder Biotopschutzmaßnahmen in den beiden FFH-Gebieten durchgeführt.

Verbleibende Konflikte

Teilweise werden auf beweideten Flächen im Teilgebiet 1 die angrenzend Weißdornbestände nicht von der Beweidung ausgekoppelt, was zu einer Beeinträchtigung der Bestände durch Tritt, Verdichtung und Stoffeinträge führt. Seitens der zuständigen Behörde wurde der Nutzer bereits mehrmals auf die Auszäunung hingewiesen. Der Konflikt besteht weiterhin. Eine ähnliche Problematik besteht hinsichtlich der Auszäunung von Gewässern im Teilgebiet 2.

Der KAV Perleberg e.V. ist nicht damit einverstanden, dass die Angelnutzung an der Karthane als (geringe/nicht erhebliche) Störung für den Eisvogel aufgeführt wird.

Der KAV Perleberg e.V. lehnt die Maßnahme W77 (kein Anfüttern) ab. Die Maßnahme wurde im Hinblick auf das Vorkommen von wertgebenden Fischarten (Bitterling, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Karausche)

für einige sich in fortschreitender Verlandung befindlicher Kleingewässer vergeben, um einen zusätzlichen Nährstoffeintrag zu verhindern.

Eigentümer und Nutzer weisen auf die Notwendigkeit einer detaillierten Abstimmung von Maßnahmen hin. Ohne geeignete Fördermittel und eine intensive Betreuung und Absprachen vor Ort ist eine Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen unwahrscheinlich.

Von Seiten der Oberförsterei Gadow wurde angemerkt, dass die Entnahme von gesellschaftsfremden Baumarten nicht kostenneutral für den Waldbesitzer durchführbar sei. Diese Maßnahme bedeute einen Verzicht auf zukünftige Erträge und einen arbeitsorganisatorischen Mehraufwand (Sortimentshieb) (Hr. Sander, schriftl. Mitt. 15.03.2016).

Von Seiten des Landkreises Prignitz, SB Landwirtschaft, wird darauf hingewiesen, dass einige der formulierten grundlegenden Ziele und Maßnahmen für die Landwirtschaft, wie z.B. Streifenmahd oder Einsatz von Balkenmähern, in der Umsetzung einen erheblichen wirtschaftlichen Mehraufwand erfordern würden und durch KULAP-Programme derzeit nicht ausgleichbar sind. Die Finanzierung von Ausgleichszahlungen für Nutzungseinschränkungen nach den geltenden Förderrichtlinien in Brandenburg gelte zudem lediglich bis 2020 als gesichert. Für die Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von FFH-LRT und -Arten sind geeignete Förderinstrumente mit langfristiger Geltungsdauer bereitzustellen. Die Gebietskulissen müssen entsprechend angepasst werden. Für die Agrar-Antragstellung sind rechtzeitig Programme und Kulissen bereitzustellen.

Der Kreisbauernverband Prignitz e.V. weist darauf hin, dass die Maßnahme O51 (Anlage und Pflege von Säumen) bzw. O70 (Anlage eines Ackerrandstreifens von mindestens 5 m Breite) auf Ackerflächen nur als freiwillige Maßnahme anzusehen ist unter der Bedingung, dass das Ackerland seinen Status als Ackerland im Agrarförderantrag behält.

Von Seiten des Kreisbauernverbandes Prignitz e.V. wird die Entrichtung einer Entschädigungszahlung für Fraß- und Kotschäden durch Zug- und Rastvögel gefordert.

Maßnahmen zur Stärkung des Wasserhaushaltes, die zu einer Vernässung von landwirtschaftlichen Flächen führen, werden von einigen Eigentümern abgelehnt.

Im Rahmen des Konsultationsprozesses lehnen einige Eigentümer jegliche Maßnahmen auf ihren Flächen oder mit indirektem Einfluss auf ihre Flächen ab. Sie befürchten, dass die Umsetzung der Maßnahmen eine erhebliche Wertminderung der Flächen durch Einschränkungen in der Land- bzw. Forstwirtschaft nach sich ziehen.

Eigentümer und Nutzer weisen darauf hin, dass aufgrund des laufenden BOV die Ermittlung der Betroffenheit derzeit nicht möglich ist.

Die Aussage zur Verbindlichkeit für das Privateigentum ist aus Sicht der Eigentümer und Landnutzer derzeit unbefriedigend, da eine – wenn auch nur mittelbare – Folgewirkung nicht ausgeschlossen werden kann.

Gebietssicherung

Die FFH-Gebiete „Elbdeichhinterland“ und „Krähenfuß“ sind bislang als Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Brandenburgische Elbtalau“ gesichert und liegen im Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe - Brandenburg“.

Das FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ ist zu ca. 90 % über bereits bestehende NSG-Verordnungen gesichert. Für das Teilgebiet westlich von Wittenberge, das dem NSG „Elbdeichhinterland“ entspricht, liegt eine Alt-NSG-Verordnung von 1990 zum „NSG Elbdeichhinterland“ vor. In der Verordnung fehlt im Schutzzweck der ausdrückliche Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie Angaben zu Verboten und Regelungen für zulässige Handlungen. Eine Aktualisierung der NSG-Verordnung wird daher ausdrücklich empfohlen. Die Teilgebiete östlich von Wittenberge gehören zum großen Teil (83 %) dem NSG „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ an. Einige Teilbereiche sind ausgegliedert (u.a. siedlungsnaher Bereiche, Acker- und Grünlandflächen sowie Waldbereiche bei Hinzdorf und Scharleuk).

Die NSG-Verordnung ist neueren Datums (06.10.2004) und berücksichtigt im Schutzzweck die meisten der im Gebiet vorkommenden relevanten FFH-Lebensraumtypen (Anhang I) und -Arten (Anhang II und IV). Die Verordnung zum NSG „Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ könnte hinsichtlich des im FFH-Gebiet „Elbdeichhinterland“ vorkommenden FFH-Lebensraumtyps 91T0 sowie hinsichtlich der FFH-Arten (Anhang II) Eremit und Mopsfledermaus ergänzt werden. Die FFH-LRT 3140 und 6120 können ggf. gestrichen werden (siehe auch MP FFH Elbe/Elbdeichvorland/Jagel). Das FFH-Gebiet „Krähenfuß“ ist nur teilweise als NSG gesichert. Der östliche Teil des Gebietes ist als NSG „Krähenfuß“ geschützt. Allerdings handelt es sich hier ebenfalls um eine Alt-NSG-Verordnung von 1990. In der Verordnung fehlt im Schutzzweck der ausdrückliche Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen und -Arten sowie Angaben zu Verboten und Regelungen für zulässige Handlungen. Eine Aktualisierung der NSG-Verordnung wird daher ausdrücklich empfohlen.

Das Land Brandenburg prüft derzeit geeignete Sicherungsinstrumente für alle FFH-Gebiete.

6. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

- BbgFischG – Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 28])
- BbgJagdG – Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28. Bonn-Bad-Godesberg.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55. Münster (Landwirtschaftsverlag).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1 – Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3). Münster (Landwirtschaftsverlag).
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- HOFMANN, G. & POMMER, U. (2006): Potentielle natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin mit Karte im Maßstab 1 : 200.000. - Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XXIV: 315 S.
- KNÖSCHE, R. (1998): Ordnungsgemäße fischereiliche Bewirtschaftung natürlicher Gewässer unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im norddeutschen Tiefland. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Brandenburg. 65 S.
- LBGR - LANDESAMTES FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (Hrsg.) (2008): Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg 1 : 300 000 (BÜK 300). Digitale Daten (shape-file, Legende, Erläuterung zur Datenstruktur). Stand 2007.
- LGRB - Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg (Hrsg.) (2002): Geologische Übersichtskarte des Landes Brandenburg 1 : 300 000 (GÜK 300). digitale Daten, Stand 2002.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2000): Artenliste und Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 9 (4) (Beilage). 23 S.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 10 (3) (Beilage). 62 S.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg – Beilage zu: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) – 36 S.
- LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 4 (15) (Beilage). 163 S.

- LUGV – LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2013): Liste der Lebensraumtypen und Arten für die Managementplanung. Bearbeiterin: Anne Kruse, Ref. Ö2. Stand: 31. Juli 2013. 14 S.
- MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (Hrsg.) (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung
- MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2014): Digitale Feldblöcke / Landschaftselemente des Landes Brandenburg; DFBK 14/BB. Digitale Daten (shape-file, Erläuterung zur Datenstruktur). Stand 2014.
- MLUR – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (Hrsg.) (2002): Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe-Brandenburg - Landschaftsrahmenplan mit integriertem Rahmenkonzept. Potsdam.
- MUNR – MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND RAUMORDNUNG (Hrsg.) (1992): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Rote Liste.
- NEUSCHULZ, F., PLINZ, WILKENS (2002): Elbtalaue – Landschaft am großen Strom. Natur-Reiseführer durch das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe. Naturerbe-Verlag.
- RYSLAVY, T. & W. MÄDLÖW (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel in Brandenburg 2008. – In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) (Beilage). 48 S.

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes
Brandenburg (MLUL)**

Landesamt für Umwelt (LfU)

Referat Umweltinformation/Öffentlichkeitsarbeit

Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Tel. 033201 442 171
Fax 033201 43678
E-Mail infoline@lfu.brandenburg.de
www.lfu.brandenburg.de

